



## **Bericht**

der Landesregierung

**Tierschutzbericht Schleswig-Holstein 2016**

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume**

## Einleitung

Die Landesregierung legt nachfolgend den unter Federführung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erstellten Tierschutzbericht Schleswig-Holstein 2016 vor und gibt damit einen Überblick über aktuelle Themen und Schwerpunkte des Tierschutzes.

Die Nutztierhaltung steht mehr als alle anderen Tierschutzthemen im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit. Dies ist der Komplexität und Bedeutung des Themas auch angemessen. Die Landesregierung ist nicht zuletzt deshalb in einen breiten gesellschaftlichen Dialog zu diesem Thema eingetreten und hat 2013 den Runden Tisch „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ ins Leben gerufen.

Es geht darum, in Zukunft nicht mehr die Rinder, die Schweine und das Geflügel den bestehenden Haltungssystemen anzupassen, sondern dafür zu sorgen, dass die Haltungssysteme wieder den Tieren angepasst werden. Die Gemeinsame Vereinbarung zum Verzicht auf das „routinemäßige“ Schwanzkupieren beim Schwein und der Landeskodex Schleswig-Holstein zum Verzicht auf das Schlachten hochtragender Rinder sind nur zwei Beispiele für diesen Ansatz.

2014 wurde Prof. Dr. Edgar Schallenberger zum Vertrauensmann „Tierschutz in der Landwirtschaft“ berufen, um neben den Veterinärämtern der Kreise und den Behörden des Landes eine Vertrauensperson zu installieren und so den Tierschutz zu stärken.

Der Landtag hat im Januar 2015 das Gesetz zum Tierschutz-Verbandsklagerecht verabschiedet. Anerkannte Vereine können seither gegen bestimmte tierschutzrelevante Genehmigungen, Erlaubnisse und Anordnungen Rechtsbehelfe einlegen, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen.

Die Haltung und das Töten von Pelztieren sind nicht mit dem im Grundgesetz verankerten Tierschutz vereinbar. Ein Pelzmantel ist kein elementares Grundbedürfnis, sondern ein schieres Luxusgut. Vor diesem Hintergrund und weil das Oberverwaltungsgericht Schleswig die bisherige rechtliche Regelung in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Frage gestellt hat, hat Schleswig-Holstein 2015 eine Bundesratsinitiative zum Verbot der Haltung von Pelztieren gestartet, die die Zustimmung der Mehrheit der Länder erhalten hat. Nun prüft die Bundesregierung eine Aufnahme des Verbots in das Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz.

Um dem Elend freilebender Katzen entgegen zu treten, hat das MELUR gemeinsam mit der Tierärztekammer Schleswig-Holstein, den Tierschutzverbänden, den Kommunalen Landesverbänden und dem Landesjagdverband im Herbst 2014 das Pilotprojekt gegen Katzenelend initiiert. Bis Ende 2015 wurden 7.428 Katzen kastriert – ein großer Erfolg. Das zugrunde liegende Modell wird 2016 weiterentwickelt.

Mit dem vorliegenden Bericht wird dem Auftrag des Landtages nach Drucksache 15/2445 Rechnung getragen, einen Tierschutzbericht vorzulegen. Nach 2004 ist dies der zweite Tierschutzbericht für Schleswig-Holstein. Der Bericht setzt bewusst Schwerpunkte auf die Themenfelder des Tierschutzes, die in Schleswig-Holstein besonders vorangebracht wurden. Ziel ist es, der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick zu geben.

Weitergehende Informationen, auf die dieser Bericht verweist, finden sich auf der Internetseite des MELUR unter dem Stichwort „Tierschutz“.

## Inhalt

<b>Glossar</b>	<b>7</b>
<b>Tierethik</b>	<b>9</b>
Unser Verhältnis zu Tieren .....	9
Stand der tierethischen Debatte .....	10
Nutztiere: Vom „metrischen“ Ansatz zu Tierschutzindikatoren .....	11
<b>Tierschutz und Tierwohl im Dialog</b>	<b>12</b>
Runder Tisch „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ .....	12
Arbeitsgruppe Rinderhaltung .....	14
Arbeitsgruppe Schweinehaltung.....	14
Arbeitsgruppe Geflügelhaltung.....	14
Vertrauensmann „Tierschutz in der Landwirtschaft“ .....	14
Tierschutzbeirat Schleswig-Holstein .....	15
<b>Projekt „Tiergesundheit und Tierwohl in der Nutztierhaltung“</b>	<b>16</b>
Studie Tiergesundheit beim Rind .....	17
Fortbildungsangebot.....	18
Einzelbetriebliche Beratung .....	18
<b>Tierschutzrecht</b>	<b>19</b>
Tierschutzgesetz 2013.....	19
Tierschutz-Versuchstierverordnung.....	20
Verbandsklagerecht Schleswig-Holstein.....	21
Hundegesetz Schleswig-Holstein.....	22
Verstöße gegen Tierschutzrecht.....	22
<b>Förderung von Investitionen in besonders tiergerechte Ställe</b>	<b>23</b>
Eckpunkte der Agrarinvestitionsförderung .....	23
Erfahrungen aus den ersten beiden Antragsjahren .....	24
Tierschutzstandards bei internationalen Exportkreditgarantien .....	25
<b>Tierschutz bei Cross Compliance</b>	<b>25</b>
<b>Tierhaltung</b>	<b>26</b>

---

<b>Rinder</b> .....	26
Entfernen der Hornanlagen bei Kälbern .....	27
Tierwohlaspekte der Mastrinderhaltung .....	27
<b>Schweine</b> .....	28
Kürzen des Schwanzes unter vier Tage alter Ferkel .....	28
Kastration unter acht Tage alter männlicher Schweine .....	30
Ebermast .....	31
Gruppenhaltung von Sauen .....	31
<b>Geflügel</b> .....	32
Kürzen der Schnabelspitzen .....	32
Fußballengesundheit bei Masthühnern .....	33
Ausgestaltete Käfige und Kleingruppenhaltung .....	34
Moschusenten .....	34
<b>Schafe</b> .....	34
<b>Pelztiere</b> .....	35
Aktuelle Situation .....	35
Bundesratsinitiative gegen Pelztierhaltung .....	36
<b>Pferde</b> .....	37
Verbot des betäubungslosen Schenkelbrandes .....	37
Verbot der Trainingsmethode „Rollkur“ .....	37
<b>Katzen</b> .....	38
Pilotprojekt gegen Katzenelend in Schleswig-Holstein .....	38
Subdelegations-Verordnung .....	40
<b>Hunde</b> .....	40
Hundeschulen .....	40
Welpenhandel .....	41
Kennzeichnung und Registrierung .....	42
<b>Tierheime</b> .....	43
<b>Fische</b> .....	43
Angelteiche .....	43

---

Tierbörsen.....	44
Zirkustiere .....	45
<b>Tiertransporte</b>	<b>46</b>
Historische Entwicklung.....	46
Praktische Umsetzung .....	48
Laderaumbemessung für Zuchtvieh.....	49
Tiertransporte auf dem Seeweg.....	49
<b>Töten von Tieren</b>	<b>51</b>
Tierschutz beim Schlachten .....	51
Rinder – Schlachtung tragender Tiere.....	52
Rinder – Kugelschuss auf der Weide .....	52
Schweine – Töten insbesondere von Saugferkeln .....	53
Schweine – Betäubung von Schlachttieren.....	54
Geflügel – Töten männlicher Eintagsküken .....	55
Tierschutz im Tierseuchenfall .....	56
Wölfe – Gnadenschuss/Nottötung.....	56
<b>Tierversuche</b>	<b>57</b>
Tierschutzbeauftragte.....	58
Ethik-Kommission .....	58
Transparenz.....	58
Weiterentwicklung .....	59

## Glossar

AFP	Agrarinvestitionsförderungsprogramm
AGT	Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV
AMK	Agrarministerkonferenz (des Bundes und der Länder)
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BmTierSSchV	Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CAU Kiel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
CC	Cross Compliance
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FLI	Friedrich-Loeffler-Institut – Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
GV/ha	Großvieheinheiten je Hektar
HundeG	Gesetz über das Halten von Hunden (Schleswig-Holstein)
LAV	Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz der AMK
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
LPLR	Landesprogramm ländlicher Raum 2014 bis 2020 (Schleswig-Holstein)
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Marine Pollution)
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
MIB	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OIE	Organisation for Animal Health
OVG	Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht
Runder Tisch	Runder Tisch „Tierschutz in der Nutztierhaltung“
SOLAS	International Convention for the Safety of Life at Sea
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TierErzHaVerbG	Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz
TierGesG	Tiergesundheitsgesetz
Tier-LMHV	Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung
TierSchG	Tierschutzgesetz

TierSchNutzV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
TierSchIV	Tierschutz-Schlachtverordnung
TierSchTrV	Tierschutztransportverordnung
TierSchVersV	Tierschutz-Versuchstierverordnung
Tiersch-ZustVO	Tierschutzzuständigkeitsverordnung (Schleswig-Holstein)
VG	Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
VMK	Verkehrsministerkonferenz
VSMK	Verbraucherschutzministerkonferenz
VO	Verordnung

## Tierethik

### Unser Verhältnis zu Tieren

In welcher Beziehung stehen Mensch und Tier in unserer Gesellschaft in Deutschland? Wo liegen die historischen Wurzeln? Welche Entwicklung wird heute vollzogen?

Tiere und Menschen begleiten einander schon seit Urzeiten. Als Nutztiere lieferten Tiere schon sehr früh Fleisch, Milch und Felle oder sicherten als Zug- bzw. Lasttier das menschliche Überleben. Außerdem waren Tiere immer auch Mittler zwischen Menschen und dem Göttlichen, z.B. als Symbolträger oder Opfertiere.

Als Haustiere sind sie heute oft enge Sozialpartner des Menschen und Familienmitglieder und auf diese Weise in die Gesellschaft integriert. Mit der starken Betonung auf Individualität scheint dies sogar weiter voranzuschreiten. Kondolenzseiten für verstorbene Katzen im Internet oder gemeinsame Begräbnisse von Menschen mit ihrem Hund oder ihrer Katze nach dem natürlichen Ableben beider deuten darauf hin. Wenn ein Tier Partner des Menschen ist, steht ihm in unserer Gesellschaft eine hohe Wertschätzung zu.

Wie stellt es sich in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung dar, in der Tiere – insbesondere Rinder, Schweine und Geflügel – mit dem Ziel der Nahrungsmittelproduktion eingesetzt werden. Zahlenmäßig stellen diese Nutztiere vor allen anderen Tierarten mit Abstand die größte Gruppe der in menschlicher Obhut gehaltenen Tiere dar. Das Einsetzen des Industrialisierungszeitalters im 19. Jahrhundert hat zu massiven Veränderungen in der Landwirtschaft und damit verbunden in der Nutztierhaltung geführt. Dies hatte eine immer stärker geplante und systematisierte Zucht von Rindern und Schweinen zur Folge, um höhere Milch- und Fleischleistungen zu erzielen. Diese Tendenz setzt sich weiter fort.

Ställe stehen heute nicht mehr mitten im Dorf, sondern draußen auf dem Land. Sie sind damit nicht mehr Teil des Alltags der meisten Menschen unserer Gesellschaft. Nutztiere werden, seit sie vom Menschen domestiziert sind, auch an den Menschen und seine Umgebung angepasst. Mittlerweile ist daraus eine Anpassung an die Haltungssysteme geworden. Das Ergebnis sind kupierte Schwänze, gestutzte Schnäbel und entfernte Hornanlagen. Schlachthöfe, die früher zentral in den Städten lagen, wurden zu Kulturzentren umgebaut, die eigentlichen Schlachtstätten wurden ausgesiedelt. Die meisten Menschen in unserer Gesellschaft kommen so mit Tierhaltung und Schlachtung überhaupt nicht mehr in Kontakt.

Die ökonomischen Zwänge und Interessen auf der einen und das Tierwohl auf der anderen Seite geraten zunehmend in Konflikt miteinander. Ohne entsprechende Erlöse ist eine Konzentration in der Nutztierhaltung nahezu unausweichlich. Eine Umkehr

dieses Trends ist nur zu erreichen, wenn die Tiere in der Nutztierhaltung und die Produkte daraus wieder eine bessere Wertschätzung erfahren.

Fakt ist aber, dass gleichzeitig immer mehr und immer billiger produziert und verzehrt wird. Zugleich nehmen Vegetarismus und Veganismus zu. Neben Aspekten wie Gesundheit und Lifestyle wird dies häufig auch mit Tierrechten und Ethik begründet. Das Gesamtbild könnte widersprüchlicher kaum sein.

Doch neben landwirtschaftlichen Nutztieren gibt es noch viele weitere Tierarten und -gruppen wie zum Beispiel Pelztiere, Fische, Wildtiere, Zootiere, Zirkustiere und Versuchstiere. Auch wenn sie aktuell nicht so sehr im gleichen Fokus der breiten Öffentlichkeit stehen, so stellen sich doch auch hier ähnliche Fragen: In welchem Verhältnis stehen wir Menschen zu ihnen, und in welchem stehen sie zu uns.

### **Stand der tierethischen Debatte**

Die Einschätzungen von Aristoteles (384 - 322 v. Chr.), die das Tier verdinglichten, prägten über mehr als zwei Jahrtausende das Bild vom Tier im Umfeld des Menschen. Mahatma Gandhi (1869 – 1948) forderte hingegen, das Verhältnis von Mensch und Tier solle eines „der gegenseitigen Hilfe“ sein.

Die neuere tierethische Debatte wurde in den 1970er und 80er Jahren ausgehend von den USA geprägt. Peter Singer<sup>1</sup> fragte: „Ist es gerechtfertigt, wenn wir Menschen unsere eigene Spezies bevorzugen, weil wir bestimmte Fähigkeiten haben, die vielen Tieren fehlen, wie zum Beispiel Selbstbewusstsein, Reflexionsvermögen oder ein Bezug zur eigenen Zukunft, oder müssten bei moralischen Fragen alle Wesen unabhängig von ihrer Spezieszugehörigkeit betrachtet werden – also allein als Individuum?“

Tom Regan<sup>2</sup> ging weiter: „Müsste es nicht sogar so sein, dass wir Menschen, die wir unantastbare Menschenrechte auf Leben, Unversehrtheit und Freiheit haben, allen Wesen Grundrechte zugestehen, die der Welt gewahr sind und merken, was mit ihnen geschieht, und für die das, was mit ihnen geschieht, von Bedeutung ist – und zwar unabhängig davon, ob sich sonst noch jemand dafür interessiert?“

Inzwischen haben sich viele weitere an der neueren tierethischen Diskussion beteiligt und tun dies weiterhin. Gerade in Bezug auf landwirtschaftliche Nutztiere ist die Debatte voll entbrannt – auch in Deutschland und ebenso in Schleswig-Holstein. Zahlreiche Buchneuerscheinungen – „Die Wegwerfkuh“<sup>3</sup> oder „Artgerecht ist nur die Freiheit“<sup>4</sup> sind nur zwei Beispiele – und die diversen Diskussionsforen unter Federführung der Länder, des Bundes und der Medien belegen dies.

---

<sup>1</sup> Peter Singer, *Animal Liberation*, 1975 (Tierethik, Grundlagentexte, Friederike Schmitz, 2014)

<sup>2</sup> Tom Regan, *The Case for Animal Rights*, 1983 (Tierethik, Grundlagentexte, Friederike Schmitz, 2014)

<sup>3</sup> Tanja Busse, 2015

<sup>4</sup> Hilal Sezgin, 2014

In Schleswig-Holstein wurde diese Diskussion frühzeitig aufgegriffen und läuft seit 2013 unter Federführung des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“. Auf Ebene des Bundes befasst sich u.a. der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit Fragen einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung und hat dazu 2015 ein Gutachten vorgelegt<sup>5</sup>.

Die Debatte um mehr Tierschutz ist also aktueller denn je, und die Gesellschaft führt diese Debatte zu Recht.

### **Nutztiere: Vom „metrischen“ Ansatz zu Tierschutzindikatoren**

Es verwundert etwas, dass die rechtlichen Grundlagen für das Wohlergehen der Nutztiere national und EU-weit erst in den zurückliegenden beiden Dekaden der Bedeutung der Nutztierhaltung entsprechend fortentwickelt wurden. Ermöglichen uns die Tiere mit ihren besonderen Fähigkeiten doch die Nutzung sonst nicht verwertbarer Ressourcen und stellen uns ansonsten nur schwer verfügbare Produkte zur Verfügung. Dies gilt im Besonderen für Rinder, Schweine und Geflügel.

Dennoch hat jahrzehntelang ein ‚metrischer‘ Tierschutz die allgemeine Tierschutzdiskussion beherrscht. Er zielte auf die Gewährleistung von bemaßten Mindestansprüchen, wie z.B. Fläche je Tier in der Stallhaltung. Metrischer Tierschutz kann zwar recht einfach Grenzen aufzeigen, bei deren Unterschreitung rechtliche Sanktionen verhängt werden können. Es ist aber erwiesen, dass Beeinträchtigungen beim Tier schon deutlich früher auftreten. Letztlich entscheidend ist das – vom Tier – empfundene Wohlbefinden, gemessen an

- Verfügbarkeit von Ernährung und Tränkwasser,
- Angst- und Stressfreiheit,
- Freiheit von haltungsbedingten Beschwerden,
- körperlicher Unversehrtheit und
- der Möglichkeit zum Ausleben artgerechten Verhaltens.

Dies ist nicht nur eine philosophische Grundforderung, sondern hat sich seit Mitte der Sechziger des vergangenen Jahrhunderts auch in naturwissenschaftlichen Kreisen durchgesetzt. Diese sogenannten „Fünf Freiheiten“ gelten seither gleichermaßen für alle in menschlicher Obhut gehaltenen Tiere.

Die Gewährleistung dieser Freiheiten erfordert belastbare Parameter und Kennziffern für Einzeltiere bzw. Tierhaltungen. Diese sog. Tierschutzindikatoren werden aktuell durch eine Arbeitsgruppe beim BMEL benannt. Welches Maß im Interesse des Tieres zu welchem Handeln Anlass geben muss, wird von der Wissenschaft erarbeitet. Tierschutzindikatoren sind mithin auch eine Orientierungshilfe für verantwortungsbewuss-

<sup>5</sup> Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“, März 2015

te Tierhalterinnen und Tierhalter. Tierhaltung als besondere Form des Miteinanders von Mensch und Tier ist also eine Symbiose, in der beide Seiten idealerweise in einem Win-Win-Verhältnis stehen. Nur für Tiere, denen die Halterin oder der Halter nach Art und Bedarf/Bedürfnissen gerecht wird, kann Tierwohl unterstellt werden. Und nur wenn Nutztiere in den genannten Bereichen keinen Beeinträchtigungen unterliegen, können sie auch ihr biologisches Potenzial entwickeln.

Im Gegenzug sind Tierhaltungen, in denen Tiere krank werden, weil sie nicht im erforderlichen Maße in den Genuss der Fünf Freiheiten kommen, ein Zeichen dafür, dass die Symbiose von Mensch und Tier aus dem Gleichgewicht geraten ist. Ein Ungleichgewicht ergibt sich auch, wenn der Mensch sich im Sinne der aristotelischen Lehre unter Missachtung seiner ethischen Verpflichtung für Gesundheit und Leben des Tieres seiner Verantwortung in der Symbiose entzieht.

Das Grundprinzip des Tierschutzes, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf, ist in Deutschland gesellschaftlich anerkannt und in Artikel 20a Grundgesetz sowie im Tierschutzgesetz und den daraus abgeleiteten Regelungen normiert. Die Verantwortung dafür hat der Staat zuvorderst der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter übertragen, in dessen Obhut sich das Tier befindet.

## **Tierschutz und Tierwohl im Dialog**

Die Nutztierhaltung steht im Mittelpunkt der Tierschutzdiskussion. Die Tötung von überzähligen Ferkeln, Tierschutzmängel im Schlachthof, die Schlachtung tragender Rinder, das Entfernen der Hornanlage von Rindern, das Kupieren der Schnabelspitzen bei Küken zukünftiger Legehennen oder das Kupieren des Schwanzes beim Schwein – es gibt viele Themen, die unter der Überschrift des Tierschutzes hinterfragt werden müssen. Die Gründe, warum sich Tierhaltung so entwickelt hat, wie sie heute ist, sind vielschichtig.

Anspruch und Wirklichkeit liegen teilweise weit auseinander. Um beides wieder zusammen zu führen, wird vom MELUR der Dialog gesucht – und zwar mit Tierschützern, Tierzüchtern, Tierhaltern, Verbrauchern, Wissenschaft, Handel und der Kirche gleichermaßen – kurzum mit allen Frauen und Männern, die dazu beitragen können.

Wichtige Instrumente, um diesen Dialog zu führen, sind der 2013 gegründete Runde Tisch „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ mit seinen Arbeitsgruppen, der Vertrauensmann „Tierschutz in der Landwirtschaft“, der 2014 seine Arbeit aufnahm, und der im Jahr 2016 neu berufene Tierschutzbeirat.

### **Runder Tisch „Tierschutz in der Nutztierhaltung“**

Der Runde Tisch „Tierschutz in der Nutztierhaltung“, der nach vorangegangenen Diskussionsforen 2013 vom Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und

ländliche Räume ins Leben gerufen wurde, geht die Themen konkret an. Personen, die aus unterschiedlichster Sicht mit Tierschutz befasst sind, kommen zum Runden Tisch zusammen, um aktuelle Themen des Tierschutzes aufzugreifen und die zuvor in Arbeitsgruppen geleistete Detailarbeit weiterzutragen. Aktiv sind die Arbeitsgruppen Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung. Ergebnisse werden dem Runden Tisch vorgelegt und münden z.B. in gemeinsamen Vereinbarungen, Erlassen oder Gesetzesinitiativen, die vom Ministerium weiter verfolgt werden.

Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern des landwirtschaftlichen Berufsstandes, des Tierschutzes, der Forschung und der verbundenen Dienstleistung (Tierärzteschaft, Viehhandel, Schlachtbetriebe) zusammen. Sie gehen praktischen Fragen des Tierschutzes auf die jeweilige Tierart bezogen nach. Die Zusammenarbeit steht im Zeichen eines themenbezogenen Austausches von fachlichen, ethischen und ökonomischen Gesichtspunkten.

Um der Arbeit des Runden Tisches immer wieder neue Impulse zu geben, werden externe Referentinnen und Referenten zu den Plenumsitzungen oder in die Arbeitsgruppen eingeladen. Auf diese Weise wurde beispielsweise über Kosten des Tierschutzes mit konkretem volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Bezug diskutiert; an anderer Stelle – zum Thema „Veröden von Hornanlagen neugeborener Kälber“ – wurde Sachverstand aus einem anderen Bundesland hinzugezogen.

Die Arbeitsgruppen des Runden Tisches haben sich auch durch Exkursionen in schleswig-holsteinische Betriebe erforderliche Informationen für ihre Arbeit zu Eigen gemacht. So hat sich beispielsweise die Arbeitsgruppe Schweinehaltung eine Tötungsbox für Ferkel demonstrieren lassen, und die Arbeitsgruppe Rinderhaltung hat sich Haltungsformen in der Praxis auf landwirtschaftlichen Betrieben angesehen.

Die Vernetzung des Runden Tisches mit anderen Bundesländern, die ihrerseits an Verbesserungen des Tierschutzes in der Nutztierhaltung arbeiten, wird über das MELUR sichergestellt. So sind Vertreterinnen und Vertreter aus Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern beim Runden Tisch in Schleswig-Holstein ebenfalls eingeladen. Ebenso wirkt ein Vertreter aus Schleswig-Holstein im Lenkungsausschuss des Tierschutzplanes Niedersachsen mit. Zahlreiche weitere Kontakte bestehen Themen bezogen und werden nach Bedarf ausgebaut.

Die Ergebnisse aus der Arbeit des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ und seiner Arbeitsgruppen sind im Detail in die Fachkapitel dieses Berichtes eingeflossen (Einzelheiten siehe Kapitel „Tierhaltung“ und Kapitel „Tiertötung“). Es wird schon an dieser Stelle auf nachfolgende wichtige Themen der Arbeitsgruppen hingewiesen, auch sind die Ergebnisse auf der Homepage des MELUR dokumentiert.

### **Arbeitsgruppe Rinderhaltung**

Die Arbeitsgruppe Rinderhaltung hat sich mehrfach mit der Entfernung der Hornanlagen von Kälbern auseinandergesetzt. Die Ergebnisse wurden vom MELUR mit bundesweiten Entwicklungen zusammengeführt und mündeten in einen Erlass. Zur Schlachtung tragender Rinder wurde aus der Arbeitsgruppe heraus über den Runden Tisch ein Landeskodex Schleswig-Holstein entwickelt, der inzwischen Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger in ganz Norddeutschland gefunden hat.

### **Arbeitsgruppe Schweinehaltung**

Die Arbeitsgruppe Schweinehaltung setzt sich – ebenso wie ein Forschungsprojekt der CAU Kiel – sehr intensiv mit der Verhinderung von Schwanzbeißen und Kannibalismus auseinander. Ergebnisse sollen im Herbst 2016 vorgelegt werden. Die Tötung nicht überlebensfähiger Schweine war ein weiteres bestimmendes Thema, das in entsprechende Empfehlungen an den Runden Tisch mündete.

### **Arbeitsgruppe Geflügelhaltung**

Die Arbeitsgruppe Geflügelhaltung hat sich mehrfach z.B. mit dem Kürzen der Schnabelspitzen bei Küken von Legehennen befasst und dazu Beschlüsse gefasst, die über den Runden Tisch in einen Erlass des MELUR mündeten. Auch hinsichtlich der Fußballengesundheit bei Masthühnern führte die Befassung der Arbeitsgruppe zu einem Erlass des Ministeriums. Das Töten männlicher Eintagsküken war mehrfach Thema.

### **Vertrauensmann „Tierschutz in der Landwirtschaft“**

Wenn in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung Verfehlungen im Hinblick auf Tierschutz offenkundig werden, kann dies damit zu tun haben, dass Betroffene unter hohem persönlichen Druck stehen und der Weg zu den Behörden schwer fällt. Aus Tierschutzsicht sind Probleme und Missstände nicht hinnehmbar. Deshalb hat der Landwirtschaftsminister im August 2014 den Vertrauensmann „Tierschutz in der Landwirtschaft“ berufen. Prof. Dr. Edgar Schallenberger hat sich bereit erklärt, diese ehrenamtliche Aufgabe zu übernehmen. Als pensionierter Professor des Instituts für Tierzucht und Tierhaltung der CAU Kiel und Veterinär kennt er die schleswig-holsteinische Landwirtschaft und Praxis aus vielen Jahren seiner Tätigkeit.

Er steht als Vertrauensmann seither allen Bürgerinnen und Bürgern, speziell Landwirtinnen und Landwirten, Tierzüchterinnen und Tierzüchtern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Veterinärverwaltungen und fleischverarbeitenden Industrie als vermittelnder Ansprechpartner für Angelegenheiten des Tierschutzes in der Nutztierhaltung zur Verfügung. Prof. Dr. Schallenberger ist im ersten Jahr seiner Tätigkeit gut 500-mal in unterschiedlichster Form angesprochen und nach eigener Einschätzung aktiv

geworden. Durch seine Vermittlung wurden Tierschutz relevante Fragestellungen im jeweiligen Fall konkret aufgearbeitet.

Da Missstände in den Tierhaltungen oftmals verbunden waren mit Problemen im familiären Umfeld oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wurde dieses Thema vom Ministerium gesondert adressiert. Ein Faltblatt „Hilfsangebote für Landwirte in besonderen Lagen“ zeigt jetzt auf, welche Ansprechpartnerinnen und -partner in welchen Notlagen weiterhelfen können. Das Faltblatt richtet sich gleichermaßen an betroffene Tierhalterinnen und Tierhalter wie auch Nachbarschaft, Familienangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Dienstleistende. Es soll Ansprechpersonen vermitteln, die nicht involviert sind und – sozusagen von außen – einen Blick auf die Sachlage werfen können. Ziel eines solchen persönlichen Kontaktes soll es sein, kurzfristig Strategien für eine Verbesserung der Situation zu erarbeiten.

**Kontakt:**

Prof. Dr. Edgar Schallenberger  
0431 880-4531 und 0160 551 8777  
eschallenberger@tierzucht.uni-kiel.de

**Weitere Informationen:**

Vertrauensmann „Tierschutz in der Landwirtschaft“ – Anmerkungen zur Tätigkeit August 2014 – August 2015

Faltblatt „Hilfsangebote für Landwirte in besonderen Lagen“ des MELUR

### **Tierschutzbeirat Schleswig-Holstein**

Der Tierschutzbeirat berät die oder den für Tierschutz zuständige Ministerin bzw. Minister in Grundsatzangelegenheiten des Tierschutzes. Im Beirat sind Mitglieder von Tierschutzverbänden, Hochschulen, der Kirche und der Landwirtschaft vertreten. Der Tierschutzbeirat ist über eine vierjährige Amtszeit eingesetzt und kommt ein- bis zweimal im Jahr zusammen.

In der jüngeren Vergangenheit wurden beispielsweise folgende Themen im Beirat behandelt: Schweregrad von Tierversuchen, Töten männlicher Eintagsküken, tiergerechte Haltung in Aquakulturen, religiöse Schlachtungen nach vorheriger Betäubung, Kugelschuss auf der Weide, Maßnahmen gegen das Katzenelend, Bejagung des Seehundes, Einrichtung und Förderung von Wildtierpflegestationen, Schutz des Wolfes und Tierschutz-Verbandsklagerecht.

Der Tierschutzbeirat wird im September 2016 in neuer Besetzung in seine nächste Arbeitsperiode gehen und vor dem Hintergrund, dass es seit 2013 zusätzlich den Runden Tisch „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ mit den Schwerpunkten Rinder-, Schweine- und Geflügelhaltung gibt, thematisch neu ausgerichtet. Der Fokus des Bei-

rates soll künftig stärker auf andere Tierarten und Tierschutzthemen gerichtet werden, wie beispielsweise Hunde, Katzen, Tierheime, Zirkustiere, Wildtiere oder Versuchstiere. Bei der Neubesetzung galt es deshalb darauf zu achten, dass sich aktuelle Tierschutzthemen, die in Schleswig-Holstein relevant sind und sich u.a. in der öffentlichen Diskussion abbilden, auch in der personellen Zusammensetzung des Beirates widerspiegeln.

## **Projekt „Tiergesundheit und Tierwohl in der Nutztierhaltung“**

Die Nutztierhaltung dient der Erzeugung hochwertiger Lebensmittel. Dabei ist sie Ausgangspunkt der Lebensmittelkette, die über die Unternehmen zur Gewinnung und Veredlung den Lebensmitteleinzelhandel bedient und so letztlich die Verbraucherinnen und Verbraucher erreicht. Dies hat Auswirkungen auf die Beschaffenheit unserer Nahrung, z.B. hinsichtlich Hygiene und Inhaltsstoffen. Die Qualität erzeugter Lebensmittel ist unmittelbares Ergebnis des Tierwohls – also der Gesundheit und des Wohlbefindens unserer Nutztiere.

Tierhalterinnen und Tierhalter und landwirtschaftliche Nutztiere leben in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis (Symbiose). Damit die Bedürfnisse des Tieres erfüllt werden, investieren die Tierhaltenden in den Schutz, insbesondere in tiergerechte Unterbringung, Ernährung sowie Schutz vor Erkrankungen, um wiederum in den Genuss von tierischen Erzeugnissen zu kommen, wie beispielsweise Milch, Eier oder Fleisch. Vorrangiges Ziel ist dabei der Erhalt und die Förderung der Gesundheit der Nutztiere.

Wirtschaftliche und ethische Interessen gehen hier zunächst Hand in Hand. Ob sie umfassend umgesetzt werden, hängt maßgeblich davon ab, wie gut der Mensch seinen Nutztieren gerecht werden kann. Hierzu gibt es zwei bedeutsame Aspekte, die neben- und miteinander Einfluss auf das Tierwohl nehmen:

- **Fachliches Vermögen der Tier haltenden Person**

Die Nutztierhalterinnen und -halter in Schleswig-Holstein besitzen in der Regel eine gute fachliche Eignung. Sie qualifizieren sich durch Fortbildungsmaßnahmen und durch ihre Dienstleisterinnen und Dienstleister (z.B. aus den Bereichen Beratung und Tierärzteschaft) weiter. Die teilweise erheblichen tierzüchterischen und technologischen Weiterentwicklungen führen häufig dazu, dass ausgebildete Landwirtinnen und Landwirte zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme mit gegenüber dem Zeitpunkt der Berufsqualifikation grundlegend veränderten Rahmenbedingungen konfrontiert sind. Wenn z.B. eine Junglandwirtin bzw. ein Junglandwirt ca. 20 Jahre nach dem Ausbildungsende eigenständig den Betrieb leitet, dann stehen in der Herde Milchkühe, deren Leistung um ein Viertel oder mehr über dem der typischen „Ausbildungskuh“ liegt. Nach 45 Berufsjahren liegt das Plus gar bei rund 80 Prozent. Diesem Mehr an Leistung

und den verbundenen höheren Anforderungen des Tieres muss mit einem Mehr an Können entsprochen werden.

- **Betriebswirtschaftliches Vermögen der Tier haltenden Person**

Auch muss der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter ein angepasstes Maß an Kapazität (Arbeitskraft, technische Unterstützung, spezialisierte Dienstleistung) zur Verfügung stehen. Solche Ressourcen werden durch die betriebswirtschaftliche Situation des Betriebes limitiert. Letztlich geht es vorrangig um das Kapital, das aus der Vermarktung der Produkte an den Betrieb zurückfließt. Dieses „Return of Investment“ funktioniert so lange, wie die Tierhaltung gemessen an den erforderlichen Aufwendungen adäquat honoriert wird. Angesichts globaler Preisbildung können dies die Erlöse der Nutztierhaltung oft aber nur eingeschränkt gewährleisten.

Die weltweiten Mechanismen der Preisbildung sind von einem Bundesland wie Schleswig-Holstein nur schwer zu beeinflussen. Aktuell gehen Epidemiologen aber davon aus, dass mindestens ein Viertel der Investitionen in die Nutztierhaltung dazu dient, infolge von Haltungsdefiziten und damit verbundenen Leistungseinbußen eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigungen zu kompensieren. Ein zentrales Ziel des Projekts „Tiergesundheit und Tierwohl in der Nutztierhaltung“ ist deshalb die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Tierwohls. Hierzu dient insbesondere eine nachhaltige Verbesserung von Tier- und Bedarfsgerechtigkeit. Das Projekt fördert deshalb insbesondere Prävention und Prophylaxe in den Nutztierhaltungen.

Es bedient sich dabei maßgeblich der Instrumente der europäischen Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)<sup>6</sup>. Sie unterstützt die landwirtschaftlichen Erzeugerinnen und Erzeuger in den Mitgliedstaaten bei Anwendung und Fortentwicklung nachhaltiger Verfahren. Berührt werden u.a. die Bereiche Grünland, Integrierter Pflanzenschutz, Klima/Energie und Ökolandbau. Der zentrale Aspekt für die Nutztierhaltung sind Tiergesundheit und Tierwohl. Schleswig-Holstein nutzt diese Mittel gezielt, um in aktuellen Problemfeldern der Nutztierhaltung moderne Lösungsansätze in Schulungen und Seminaren zu vermitteln und damit verbundene einzelbetriebliche Problemstellungen einer praxisgerechten Lösung zuzuführen.

### **Studie Tiergesundheit beim Rind**

Vom Projekt „Tiergesundheit und Tierwohl in der Nutztierhaltung“ wurde eine mehrjährige Studie zur Tiergesundheit beim Rind durchgeführt, die die Ursachen von Gesundheits- und Leistungsunterschieden zwischen schleswig-holsteinischen Milchkuhhaltungen beleuchten sollte. Betriebe mit ungünstiger Eutergesundheit und geringer Nutzungsdauer (Fallbetriebe) wurden hierzu unauffälligen Betrieben (Kontrollbetriebe)

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. Dezember 2013

gegenüber gestellt. Es zeigte sich, dass bei genetisch vergleichbarer Herdenzusammensetzung die Milchleistung in den Fallbetrieben im Mittel um 20 Prozent hinter der der Kontrollbetriebe zurückblieb. Die maßgeblichen Unterschiede stellten sich als Unterschiede des Managements heraus. In den Fallbetrieben wurde besonders häufig Verbesserungspotenzial in der Tierhaltung und -ernährung gefunden. Hierzu gehörten neben der Stalleinrichtung und -hygiene vorrangig die Futterbereitstellung und -aufbewahrung, das (unzureichend angepasste) Fütterungsregime, die Rahmenbedingungen zu Eutergesundheit und Geburtsmanagement sowie die Klauengesundheit. Klinische Auswirkungen betrafen in unterschiedlichem Maße Allgemeinbefinden, Stoffwechselfgesundheit, Reproduktion, Klauen und Gelenke sowie Eutergesundheit. Die Sterblichkeit in der Nachzucht war ebenfalls erhöht. Wegen der Vielfalt der beteiligten auslösenden Faktoren, die für sich allein nicht unbedingt zu Erkrankungen führen würden, spricht man in solchen Fällen auch von „Faktorenkrankheiten“.

### **Fortbildungsangebot**

Als Konsequenz aus der Studie wurde das Fortbildungsangebot zu tiergesundheitlichen Fragen in Rinderhaltungen im Lande in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im Jahre 2015 grundlegend erweitert. Im Zuge der Neuausrichtung des Schulungsangebotes wurden die Aspekte der Tierhalterinnen und Tierhalter und ihrer Verbände ebenso berücksichtigt wie die der Dienstleistenden aus Tierärzteschaft und landwirtschaftlicher Beratung. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bietet nunmehr folgende Teilbereiche an:

- Eutergesundheit (tiergesundheitliche Interpretation von Milchkontrolldaten, Verhinderung und Behandlung von Euterentzündungen),
- Klauengesundheit (Grundlagen und Praxis der Klauenpflege),
- Reproduktion,
- Kälbergesundheit,
- Umgang mit kranken Tieren und
- Tiergesundheit beim landwirtschaftlichen Bauen.

Hinzu kommen Schulungsmaßnahmen zum Umgang mit tiergesundheitlichen IT-Anwendungen im Rahmen des tiergesundheitlichen Herdenmanagements. Alle Angebote werden in der Fläche intensiv nachgefragt und stehen deshalb künftig weiter zur Verfügung. Die Schulungen und Seminare werden landesweit durch die Bereitstellung von ELER-Mitteln finanziert.

### **Einzelbetriebliche Beratung**

Als besonders wichtig hat sich erwiesen, dass Betriebe ihre spezifischen Probleme zu tiergesundheitlich bedeutsamen Gesichtspunkten der Betriebsführung erkennen. Oft sind es gerade die Jahre oder Jahrzehnte lang scheinbar bewährten Arbeitsabläufe

oder Haltungsbedingungen, die in den Herden zunächst zu Leistungseinbrüchen und später zu Erkrankungen führen. Gelegentlich führt dieser „blinde Fleck“ im Betriebsalltag zu massiven Beeinträchtigungen der Tiergesundheit in der Milchviehherde.

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Beratung nach Art. 15 ELER-Verordnung besteht für die Milcherzeugerbetriebe ab 2016 die Möglichkeit, eine Situationsanalyse unter tiergesundheitslichen Aspekten durchführen zu lassen. Auf Grundlage der abgeleiteten Handlungsempfehlung kann der Betrieb dann entscheiden, ob er zur Optimierung seiner Betriebssituation und damit im Interesse des Tierwohls im Zuge der Selbsthilfe auf die o.g. Schulungen und Seminare setzt oder ob er je nach Sachlage zusätzlich externen Sachverstand (landwirtschaftliche Beraterinnen bzw. Berater, Tierärztinnen bzw. -ärzte etc.) anfordert. In jedem Fall wird es ihm – auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – erleichtert, mit Priorität besonders aussichtsreiche Maßnahmen zu ergreifen. Mithin greift die Situationsanalyse nicht in das bestehende Instrumentarium ein, sondern steigert dessen Effizienz.

## **Tierschutzrecht**

### **Tierschutzgesetz 2013**

Anfang des 21. Jahrhunderts hat sich im Tierschutz in Deutschland einiges getan. Es gibt einerseits einen enormen Wissenszuwachs auf dem Gebiet der Tierethologie, andererseits sind die gesellschaftlichen Erwartungen an einen modernen Tierschutz gestiegen. Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 wurden wichtige Rahmenbedingungen für eine Verbesserung des Tierschutzes in vielen Bereichen gesetzt und damit das Recht an die neuesten Erkenntnisse und Gegebenheiten der heutigen Zeit angepasst.

Ein Kernthema dieser wichtigen Gesetzesänderung war die Umsetzung der Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere<sup>7</sup> in nationales Recht. Mit der Richtlinie sollen EU-weit gleiche Rahmenbedingungen für Industrie und Forschung zum Schutz der Tiere geschaffen werden. Die im Tierschutzgesetz bereits bestehenden Vorschriften zum Schutz von Versuchstieren wurden ergänzt oder durch neue Vorschriften ersetzt. Zudem wurden Ermächtigungsgrundlagen geschaffen, die das BMEL berechtigen, weitere konkret ausgestaltete Regelungen zum Schutz von Versuchstieren, wie etwa zum Genehmigungsverfahren für Tierversuche oder zur Sachkunde der am Tierversuch beteiligten Personen, durch Verordnung zu schaffen. Damit wurden die Grundlagen für eine deutliche Verbesserung im Bereich der Versuchstiere gelegt. (Einzelheiten siehe nächstes Kapitel „Tierschutz-Versuchstierverordnung“)

Darüber hinaus kam es 2013 zu folgenden weiteren wesentlichen Änderungen im Tierschutzgesetz:

---

<sup>7</sup> Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

- Die Verpflichtung zur Tierschutz bezogenen betrieblichen Eigenkontrolle für Halterinnen und Halter von Nutztieren wurde verankert.
- Die Vorschriften zur Qualzucht wurden geändert.
- Die betäubungslose Ferkelkastration ist ab 2019 verboten.
- Der Schenkelbrand bei Pferden darf ab 2019 nur noch unter Betäubung erfolgen, zum Beispiel durch örtliche Anwendung von Tierarzneimitteln.
- Zum Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten darf die Erlaubnis nur insoweit erteilt werden, als die Tiere nicht einer Art angehören, deren Zurschaustellung an wechselnden Orten auf Grund einer Rechtsverordnung verboten ist.
- Die Einfuhr von Wirbeltieren, die in Deutschland z.B. verkauft werden sollen, muss seit August 2014 von der zuständigen Behörde erlaubt werden.
- Bei Verkauf von Heimtieren müssen der künftigen Tierhalterin bzw. dem künftigen Tierhalter ebenfalls seit August 2014 schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres mitgegeben werden.
- Die gewerbsmäßige Hundeausbildung ist seit August 2014 erlaubnispflichtig.
- Das Verlosen von Tieren oder die Auslobung als Preis bei einem Wettbewerb oder in einem Preisausschreiben ist grundsätzlich verboten.
- Die Zoophilie (sexuelle Handlungen des Menschen an Tieren) ist verboten.
- Tierbörsenbetreiberinnen und -betreiber müssen weitergehende Anforderungen erfüllen, um eine Erlaubnis für die Durchführung einer Tierbörse zu erhalten.

### **Tierschutz-Versuchstierverordnung**

In Deutschland erfolgte die Umsetzung der Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere durch die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)<sup>8</sup> vom 1. August 2013. Diese Verordnung enthält deutlich strengere Vorgaben an die Haltung, Zucht und Verwendung von Versuchstieren als dies in der Vergangenheit im Tierschutzgesetz geregelt war. Beispielsweise wurde der Tierversuchsbegriff erweitert. Dadurch wurden bestimmte, nicht Versuchszwecken dienende Eingriffe, die bisher anzeigespflichtig waren, genehmigungspflichtig. Eingriffe und Behandlungen an Larven und Föten von Wirbeltieren gelten nun auch als Tierversuche, die der Genehmigungspflicht unterliegen. Darüber hinaus ergeben sich neue Anforderungen an die Erstellung eines Genehmigungsantrages (z.B. das Erfordernis zur Erstellung einer nichttechnischen Projektzusammenfassung, die nach Genehmigung eines Versuchsvorhabens im Internet anonym veröffentlicht wird).

---

<sup>8</sup> Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere vom 1. August 2013

Weitere Verschärfungen ergeben sich hinsichtlich der Verpflichtung zur Belastungsminimierung, der Genehmigungsvoraussetzungen und der Sachkunde beteiligter Personen. Es gelten zudem Verbote und Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Tiere. Die Verpflichtung zur Bestellung von Tierschutzausschüssen wurde aufgenommen. Neu ist außerdem, dass die Behörde für bestimmte Tierversuche eine „rückblickende Bewertung“ durchführen muss. Zwingend erforderlich ist dies für alle Versuche, die mit schweren Belastungen für die Tiere verbunden sind. Zudem wird das Bundesinstitut für Risikobewertung ausdrücklich mit der Aufgabe der Beratung der zuständigen Behörden im Hinblick auf besondere Problemstellungen sowie Alternativen zum Tierversuch betraut.

### **Verbandsklagerecht Schleswig-Holstein**

Das Gesetz zum Tierschutz-Verbandsklagerecht vom 22. Januar 2015 ermöglicht in Schleswig-Holstein, dass zuvor anerkannte Vereine als Kläger mit der Erhebung von Rechtsbehelfen die Interessen der Tiere als deren Treuhänder wahrnehmen können. Tiere über das Institut der Verbandsklage zu schützen, entspricht der Staatszielbestimmung des Artikels 20a Grundgesetz.

Die tierschutzrechtliche Verbandsklage eröffnet anerkannten Vereinen die Möglichkeit, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen unter bestimmten Voraussetzungen, Rechtsbehelfe gegen bestimmte tierschutzrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse einzulegen. Ein gleiches Recht steht einem anerkannten Verein auch gegen bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken sowie tierschutzrechtliche Anordnungen oder deren Unterlassung zu.

Des Weiteren wird den anerkannten Vereinen durch das Gesetz auch das Recht auf eine verstärkte Mitwirkung bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie unter bestimmten Voraussetzungen vor Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken eingeräumt.

Voraussetzungen für die Anerkennung eines Vereines nach dem Gesetz zum Tierschutz-Verbandsklagerecht sind insbesondere, dass der Verein rechtsfähig ist, nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert, seinen Sitz in Schleswig-Holstein hat und der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich mindestens das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein umfasst. Seit März 2016 gibt es den ersten anerkannten Verein nach dem Gesetz zum Tierschutz-Verbandsklagerecht in Schleswig-Holstein. Ein weiterer Antrag auf Anerkennung liegt dem MELUR vor.

#### **Weitere Informationen:**

[www.melur.schleswig-holstein.de](http://www.melur.schleswig-holstein.de) (Tierschutz / Verbandsklage)

## **Hundegesetz Schleswig-Holstein**

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat das Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 beschlossen, welches zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und das bisherige Gefahrhundegesetz ersetzt. Das Gesetz gilt für alle Hunde und deren Halterinnen und Halter in Schleswig-Holstein. Es hat einen überwiegend ordnungsrechtlichen Hintergrund und wird deshalb federführend vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB) umgesetzt. Es bestehen jedoch Berührungspunkte zum Tierschutz.

Zu den Schwerpunkten des HundeG gehört neben der Streichung der Rasseliste, der Ausweitung der Kennzeichnungspflicht und der Einführung eines generellen Versicherungsgebotes auch eine Ausweitung der Regelungen zum Erwerb der Sachkunde. Die Anforderungen sind an die Regelungen des Tierschutzgesetzes angelehnt. Ein obligatorischer Sachkundenachweis wurde nicht eingeführt. Als Anreiz für freiwillige Sachkundenachweise mit dem eigenen Hund wird auf die Möglichkeit der Absenkung der Hundesteuer hingewiesen. Eine entsprechende Regelung kann nur durch örtliches Satzungsrecht erfolgen.

Das Parlament hat mit dem HundeG ein den aktuellen Anforderungen angepasstes Gesetz geschaffen, das die Regelungen des Tierschutzgesetzes insbesondere bei der Ausbildung von Hundetrainerinnen und Hundetrainern übernimmt. Die gefahrenabwehrrechtlichen Standards werden nicht verändert. Die für die Praxis in den örtlichen Ordnungsbehörden relevanten Vorschriften zur Feststellung der Gefährlichkeit und zur Überprüfung von Zuverlässigkeit und Eignung der Halterinnen und Halter bleiben unverändert erhalten. Die Möglichkeiten, externen tierärztlichen Sachverständigen bei der Bewertung von Vorfällen mit Hunden einzuholen, werden sogar ausgeweitet.

## **Verstöße gegen Tierschutzrecht**

Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, zu denen auch der Tierschutz zählt, sind in einem gemeinsamen Erlass vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR), Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB) und Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE) vom 23. August 2013 geregelt.

Danach unterrichten Polizei und Staatsanwaltschaften die fachlich zuständigen Behörden unverzüglich über alle Vorgänge, die deren Eingreifen erfordern oder für deren Entschließung von Bedeutung sein können. Gleichermaßen informieren sich die fachlich zuständigen Verwaltungsbehörden wechselseitig, wenn mehrere Zuständigkeiten berührt sind. Ergeben sich für die Verwaltungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe Anhaltspunkte für eine Straftat gegen den gesundheitlichen Verbrau-

cherschutz, so ist gem. dem o.g. Erlass eine zwingende Unterrichtung oder sogar Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft vorgesehen.

## **Förderung von Investitionen in besonders tiergerechte Ställe**

Die Agrarinvestitionsförderung (AFP) ist in der laufenden Förderperiode 2014 – 2020 wieder im schleswig-holsteinischen Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR) mit Fördermitteln in Höhe von 9,8 Mio. Euro verankert, nachdem sie im Jahr 2010 zunächst eingestellt war. Die neue Förderung konzentriert sich auf Investitionen in Stallbaumaßnahmen mit hohen Anforderungen an besonders tiergerechte Stallbauten.

Es sind zwei Fördervarianten vorgesehen, mit denen der Tierschutz unterstützt wird:

- 20 % Förderung, wenn die Anforderungen an den Tierschutz über den gesetzlichen Mindeststandards liegen, und
- 40 % Förderung für eine bestmögliche tiergerechte Haltung.

### **Eckpunkte der Agrarinvestitionsförderung**

Zu den wesentlichen Eingangsvoraussetzungen für eine Förderung gehört die Begrenzung der Tierzahlen auf nicht mehr als

- 15.000 Hennenplätze
- 30.000 Junghennenplätze
- 30.000 Mastgeflügelplätze
- 15.000 Truthühnermastplätze
- 600 Rinderplätze
- 500 Kälberplätze
- 1.500 Mastschweineplätze
- 560 Sauenplätze
- 4.500 Ferkelplätze

Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Betriebe nicht mehr Gülle produzieren als ihre bewirtschafteten Flächen aufnehmen können. Dies wird über eine Begrenzung des sogenannten Viehbesatzes auf max. 2 Großvieheinheiten je Hektar (GV/ha) geregelt. Auch eine verbesserte Lagermöglichkeit von Gülle (neun Monate) sowie eine verpflichtende Abdeckung der Güllebehälter zählen zu den Fördervoraussetzungen für die einfachere Fördervariante (Zuschuss von 20 Prozent der Investitionskosten). Stallbauten werden daher nur gefördert, wenn sie die baulichen Anforderungen gemäß Anlage 1 der schleswig-holsteinischen Richtlinie erfüllen.

Besondere Berücksichtigung finden Baumaßnahmen, die die Voraussetzungen für eine bestmögliche tiergerechte Haltung schaffen (Anlage 2 der Förderrichtlinie). Hierzu gehören z.B. Tageslichtöffnungen (die mindestens fünf Prozent der Stallgrundfläche ausmachen) für alle Tierarten sowie diverse Tierart spezifische besondere Anforderungen an Lauf-, Liege- und Fressbereiche. Daher zählen Landwirtinnen und

Landwirte, die bereit sind, noch weitere Anforderungen im Bereich des Tierschutzes zu erfüllen, zur eigentlichen Zielgruppe des Agrarinvestitionsförderungsprogrammes. Sie können dafür einen Zuschuss in Höhe von 40 % erhalten.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 €, maximal förderfähig ist ein Investitionsvolumen von 1,0 Mio. €, das innerhalb des Zeitraums 2014 bis 2020 nur einmal ausgenutzt werden kann. Sämtliche Förderanträge, die bis zum 15. März eines Jahres (Stichtag) eingehen, werden einem Ranking anhand von Projektauswahlkriterien unterzogen.

**Weitere Informationen:**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein (Agrarinvestitionsförderungsprogramm/AFP) vom 5. Mai 2015 mit den Anlagen 1 und 2<sup>9</sup>

**Kontakt im LLUR:**

- Cornelia Weber (Flintbek), 04347 704-263, Cornelia.Weber@llur.landsh.de
- Birger Jess (Flensburg), 0461 804-205, Birger.Jess@llur.landsh.de

### **Erfahrungen aus den ersten beiden Antragsjahren**

Nach Antragsprüfung und -auswahl auf Basis von zuvor festgelegten Kriterien haben 2015 und 2016 insgesamt 15 Landwirtinnen und Landwirte in Schleswig-Holstein Zuwendungsbescheide über Zuschüsse für ihre Stallbauvorhaben nach dem AFP erhalten. Das Investitionsvolumen der geförderten Vorhaben beträgt insgesamt rund 5,5 Mio. €, das Fördervolumen liegt bei rund 2,2 Mio. €. Angesichts der hohen baulichen Anforderungen an eine bestmögliche tiergerechte Haltung entspricht die Zahl der ausgewählten Stallbauvorhaben den Erwartungen des MELUR. Mit den Zuschüssen werden Ställe gefördert, die höhere Kosten im Interesse des Tierwohls verursachen und ohne Förderung so nicht gebaut würden.

Zehn der geförderten Landwirtinnen und Landwirte bewirtschaften ihre Betriebe ökologisch. Schwerpunktmäßig wurden Zuschüsse für Bauvorhaben im Bereich Rinderhaltung beantragt mit insgesamt neun Vorhaben – fünf aus den Bereichen Jungviehaufzucht, Mutterkuhhaltung und Rindermast sowie vier im Bereich Milchviehhaltung. Weitere fünf Investitionsvorhaben betreffen die Legehennenhaltung, insbesondere den Kauf und die Errichtung von mobilen Hühnerställen. Ein Landwirt beabsichtigt, einen Schweinemaststall nach den hohen baulichen Anforderungen an eine bestmögliche tiergerechte Haltung gemäß Anlage 2 der Richtlinie zu bauen. Insgesamt erhalten 14 Landwirte nach Fertigstellung ihrer Baumaßnahmen (2016 und 2017) den höheren Zuschuss von 40 Prozent.

<sup>9</sup> veröffentlicht im Amtsblatt Schl.-H. 2015 S. 626

### **Tierschutzstandards bei internationalen Exportkreditgarantien**

Die Agrarministerkonferenz (AMK) hat sich mehrfach auf Initiative Schleswig-Holsteins zur Frage „Tierschutzstandards bei internationalen Investitionen in Tierhaltungsanlagen“ geäußert. Die derzeitige Praxis der Gewährung von Bürgschaften / Kreditversicherungen gestattet es Empfängerländern, mit niedrigeren Tierschutzstandards zu arbeiten, als diese in der EU bzw. in Deutschland üblich sind. So wurden z.B. Legebatterien mit Hilfe europäischer Gelder in Drittländern aufgebaut, die an anderer Stelle in den vergangenen Jahren abgebaut werden mussten.

Unter anderem durch die entsprechenden Beschlüsse der AMK hat sich die Bundesregierung für dieses Thema eingesetzt und es in ihrer Stellungnahme zum First Draft der Safeguard Policies der Weltbank berücksichtigt.

Allerdings existieren die Richtlinien der World Organisation for Animal Health (OIE) derzeit nur für Rinder und für Masthühner, wobei letztere nicht einmal die in der EU verbotene Käfighaltung ausschließen. Die AMK erinnerte vor diesem Hintergrund noch einmal, sich aktiv für verbindliche Tier- und Umweltschutz-Kriterien für die Vergabe von Investitionskapital für Anlagen zur Nutztierhaltung einzusetzen, die sich an den in der EU geltenden Tierhalte- und Umweltschutzvorschriften orientieren.

Die AMK hat die Bundesregierung zugleich gebeten, dafür einzutreten, dass die allgemeinen Grundsätze Common Approaches der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) neben den Standards der Weltbank, insbesondere auch die Environmental and Social Policy der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung als Prüfungsmaßstab für die Vergabe von Exportkreditgarantien heranzuziehen und zu diesem Zwecke auch die Zusammenarbeit mit der EU-Kommission zu suchen.

### **Tierschutz bei Cross Compliance**

Gemäß der Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>10</sup> ist die Gewährung von Agrarzahungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet.

Die Verpflichtungen, die sich für die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Bereich Tierschutz ergeben, leiten sich aus drei EG-Richtlinien ab, und zwar aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere<sup>11</sup> sowie den spe-

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

<sup>11</sup> GAB 13, Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

zifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern<sup>12</sup> und Schweinen<sup>13</sup>. Das EU-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Cross Compliance-relevant sind die nationalen Vorschriften nur soweit sie die Vorgaben des europäischen Rechts umsetzen.

In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen. Die Einhaltung von Cross Compliance-relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt. Vereinfacht lässt sich sagen, dass immer dann ein Cross Compliance-Verstoß gegeben ist, wenn EU-Recht betroffen ist. So stellen beispielsweise ausgewachsene Bullen, welche auf vermistetem Boden stehen, einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dar, allerdings keinen Verstoß nach Cross Compliance-Richtlinien (hier der Richtlinie 98/58/EG). Das EU-Recht hält für Nutztiere im Bereich „Sauberkeit“ keine eindeutige Rechtsgrundlage vor. Hier ist das Fachrecht gefragt, um Verstöße gegen nationales Recht nachzuweisen. Hingegen würden Kälberhaltungen auf stark vermisteten Böden einen Verstoß nach Cross Compliance-Richtlinien darstellen, da es hierzu konkrete Anforderungen in der Richtlinie 2008/119/EG gibt.

Wo im Fachrecht die Ahndungsmöglichkeiten im Ordnungswidrigkeiten- bzw. bei größeren Ausmaßen im Strafrecht liegen, öffnet Cross Compliance Möglichkeiten der Sanktionierung im Bereich der Direktzahlungen, d. h. im Bereich von Geldleistungen. Ziel aller Maßnahmen soll im Ergebnis eine tierschutzkonforme Tierhaltung sein. Es lässt sich ein Rückgang bzgl. der Verstoßquote im Bereich der systematischen sowie auch anlassbezogenen Kontrollen feststellen. Dies ist erfreulich und lässt darauf hoffen, in den nächsten Jahren die Zahl der Missachtungen tierschutzrechtlicher Vorgaben weiter reduzieren zu können.

**Weitere Informationen:**

Cross Compliance 2016 – Informationsbroschüre für Direktzahlungsempfänger ([www.melur.schleswig-holstein.de](http://www.melur.schleswig-holstein.de) – EU-Direktzahlungen / Cross Compliance)

## Tierhaltung

### Rinder

Im Rahmen des Projektes „Tiergesundheit und Tierwohl in der Nutztierhaltung“ wurde eine Studie zur Tiergesundheit beim Rind erarbeitet, auf deren Grundlage das Fortbildungsangebot zu tiergesundheitslichen Fragen in Rinderhaltungen ausgebaut und die einzelbetriebliche Beratung verbessert wurden (Einzelheiten siehe oben, Projekt „Tiergesundheit und Tierwohl in der Nutztierhaltung“).

<sup>12</sup> GAB 11, Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

<sup>13</sup> GAB 12, Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

### **Entfernen der Hornanlagen bei Kälbern**

Nach Tierschutzgesetz ist das Entfernen der Hornanlage von Kälbern im Einzelfall zulässig, wenn der Eingriff nach tierärztlicher Indikation geboten oder für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Sind die Tiere unter sechs Wochen alt, ist eine Betäubung dabei nicht erforderlich. Es sind jedoch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

In der Praxis erfolgt in den meisten Fällen eine Enthornung der Kälber von Rindern aus Gründen des Tier- und Arbeitsschutzes. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ von der Arbeitsgruppe Rinderhaltung die Frage diskutiert, in welcher Weise durch Sedierung und längerfristige Schmerzausschaltung die mit dem Eingriff verbundenen Schmerzen und Leiden zu lindern seien. Diese Arbeit mündete in Regelungen für den Praxisvollzug. Mit Erlass des MELUR vom 22. Dezember 2014 an die Kreisveterinärämter wurde zunächst eine verpflichtende Gabe von Schmerzmitteln bei der Enthornung von Kälbern festgelegt.

Nachdem die Länder in der Agrarministerkonferenz am 20. März 2015 außerdem einstimmig beschlossen hatten, dass zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Reduzierung von Schmerzen und Leiden neben der Gabe von Schmerzmitteln auch die Gabe von Sedativa (Beruhigungsmitteln) als verpflichtend anzusehen ist und das BMEL sich dieser Sichtweise angeschlossen hatte, hat das MELUR mit einem weiteren Erlass vom 22. Mai 2015 geregelt, dass die Enthornung von Kälbern fortan unter Gabe von Sedativa und Schmerzmitteln durchzuführen ist. Ein Verstoß gegen dieses Fachrecht löst zudem CC-Relevanz aus.

### **Tierwohlaspekte der Mastrinderhaltung**

Mastrinderhaltung ist unter Gesichtspunkten des Tierwohls ein bisher weniger intensiv behandelter Bereich. Die Arbeitsgruppe Rinderhaltung des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ hat mit Unterstützung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zunächst die Grundlagen der Mastrinderhaltung in Schleswig-Holstein erarbeitet, die die verschiedenen Systeme und Größen einschließt. Es schloss sich eine Schwachstellenanalyse an, die besonders bei Luftführung und Bodengestaltung ansetzte. Optimierungsmöglichkeiten z.B. zur Vermeidung von Atemwegserkrankungen (Staubverringerung) sowie Gliedmaßen- und Klauendefekten (z.B. Klauenabrieb) wurden ermittelt. Die Bedeutung der Untergliederung von Mastbuchten in Funktionsbereiche (gleichzeitige Verfügbarkeit von Fress- und Liegebereich) wurde betont. Dabei wurde deutlich, dass die bestehenden Altanlagen den Anforderungen teilweise nicht gerecht werden; jedoch lassen sich mit vertretbarem Aufwand (z.B. Gummiauflagen im Liegebereich) oft deutliche Verbesserungen für das Tierwohl erzielen. Prinzipielle funktionale Unterschiede von gängigen Haltungssystemen (Teilspaltenböden, Tretmistställe, Mast mit zeitweiser Außenhaltung) erschweren einen unmittelbaren Vergleich.

## Schweine

Die in jüngster Vergangenheit angeschobenen Verbesserungen von Haltungsbedingungen im Bereich der Schweinehaltung finden ihren Ursprung in den tierschutzrechtlichen Vorgaben der EU-Richtlinie über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen<sup>14</sup>, die in Deutschland mit dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umgesetzt sowie insbesondere in Länderinitiativen mit Leitlinien und freiwilligen Vereinbarungen weiter voran gebracht werden.

### Kürzen des Schwanzes unter vier Tage alter Ferkel

Das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln ist ein „nicht-kurativer Eingriff“, der weit über veterinärmedizinische Aspekte hinaus große Bedeutung hat. Das Tierschutzgesetz erlaubt ein Kürzen nur, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Aus der Sicht des Einzeltieres sollen Schwanzbeißen und damit Schmerzen und Leiden verhindert werden. Die Praxis hat sich bei der Haltung insbesondere in konventionellen Systemen jedoch dahin entwickelt, dass das Kupieren der Schwänze als stets notwendig „zum Schutz des Tieres und anderer Tiere“ angesehen wird, um dem Schwanzbeißen als Verhaltensanomalie zu begegnen.

Mittlerweile ist bekannt, dass es sich dabei um ein Phänomen mit vielschichtigen Ursachen handelt. Schwanzbeißen wird gefördert durch bestimmte Mykotoxine im Futter, unzureichendes Beschäftigungsmaterial oder zu dichte Belegung in Mastbuchten, durch genetische Dispositionen, ungeeignete Luftführung und Schadgase sowie ein ungeeignetes Stallklima. Schließlich gibt es Einzeltiere mit besonders ausgeprägtem Aggressionsverhalten, die auch bei Optimierung der Haltungsbedingungen die Schwänze ihrer Buchtengenossen benagen.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat auf EU-Ebene 2007 gutachtlich festgestellt, dass schwanzbeißende Schweine wahrscheinlich frustriert sind und daher ein Hinweis auf beeinträchtigt Wohlempfinden vorliegt. Schwanzbeißen ist nach dem Gutachten als Verhaltensstörung anzusehen, und das Bedürfnis nach explorativem Schnüffeln und Wühlen gilt als eines der Hauptmotive. Im Kontext dazu gibt die EU-Richtlinie über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen<sup>15</sup> im Anhang I „Allgemeine Bedingungen“ vor, dass vor dem Eingriff des Kupierens eines Teils des Schwanzes andere Maßnahmen zu treffen sind, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden – wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Lt. Richtlinie „müssen aus diesem Grund ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden“.

Damit hatte die EU schon 2008 das Tor zum heute vielfach diskutierten Thema „Tierwohl – Tiergerechtigkeit“ geöffnet und angedeutet, die Haltungsbedingungen den Tie-

<sup>14</sup> GAB 12, Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

<sup>15</sup> Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

ren anzupassen. Der 2011 ins Leben gerufene „Tierschutzplan Niedersachsen“ hat das Tor in Deutschland dann gänzlich aufgestoßen: Niedersachsen hat sich mit diesem Plan zum Ziel gesetzt, Lösungen zu Fragen tiergerechter Haltungsbedingungen zu erarbeiten und in vorgegebenen Zeithorizonten in die Praxis umzusetzen. Das MELUR hat es für Schleswig-Holstein gleichgetan und 2013 den Runden Tisch „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ etabliert. Im Rahmen dieser Institution erarbeitet die Arbeitsgruppe „Schweinehaltung“ Lösungen einer zukunftsfähigen Schweinehaltung.

Zentrales Thema dabei ist die „Gemeinsame Vereinbarung zum Verzicht auf das „routinemäßige“ Schwanzkupieren beim Schwein“ von MELUR, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Bauernverband Schleswig-Holstein sowie Schweinespezialberatung Schleswig-Holstein. Mit einem Drei-Stufen-Plan sollen die Bemühungen zum Verzicht auf das routinemäßige Kupieren der Ferkelschwänze umgesetzt werden. Basis sind eine Praxisstudie von Prof. Dr. Joachim Krieter (CAU Kiel) sowie ein Beratungskonzept unter Federführung der Landwirtschaftskammer und Schweinespezialberatung, die beide finanziell vom MELUR unterstützt werden.

- Das MELUR hat ein Pilotprojekt unter Federführung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein gemeinsam mit der Schweinespezialberatung Schleswig-Holstein in 15 freiwillig teilnehmenden Mastbetrieben angestoßen. Dazu wurden den Pilotbetrieben in Seminaren die vorliegenden Erkenntnisse zu den komplexen Ursachen des Schwanzbeißens (sog. Caudophagie) vermittelt. Neben Gruppenstrukturen sowie Haltungs- und Fütterungsbedingungen kommt dabei offensichtlich genetischen Einflüssen eine besondere Bedeutung zu. Verhaltenskundlichen Aspekten kommt für das Zustandekommen und die gezielte frühe Verhinderung des Schwanzbeißens eine ebenfalls nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. In den drei nach Art. 14 ELER-Verordnung finanzierten Schulungen für Pilotbetriebe trugen die Dozentinnen und Dozenten zu Gesichtspunkten von Fütterung, Lüftung, Stallbau, Wasserverfügbarkeit und Verhaltenskunde vor. Ausführlich wurde die Rolle von Beschäftigungsmaterial in den Buchten zur Verhinderung von Aggressionsverhalten erläutert. Zu den verhaltenskundlichen Anteilen gehörte auch eine Einweisung zur Interpretation des Tierverhaltens im Hinblick auf zu erwartendes Beißverhalten und dessen frühzeitige Erkennung und Verhinderung.
- Die Pilotbetriebe ziehen in speziellen Buchten Ferkel mit intakten Schwänzen auf. In regelmäßigen standardisierten Beurteilungen der Mastschweine (sog. Bonituren) werden Hinweise auf Beißattacken gesammelt. Der Erfolg oder Misserfolg von Gegenmaßnahmen, wie Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial (z.B. Ketten, Säcke, Stroh, Heu oder Papier), Verbesserungen in Haltung und Fütterung bis hin zur Herausnahme von aggressiven Buchtengenossen, werden für die spätere wissenschaftliche Auswertung dokumentiert. Über die Mittel nach Art. 14 der ELER-Verordnung erhalten die Pilotbetriebe zusätzlich ein Coaching für die Pilotbuchten durch externe Sachverständige. Ziel der Pilotphase ist es, allen Betrieben im Lande, die sich mit der Schweinemast be-

fassen, möglichst praxisgerechte Leitlinien an die Hand zu geben, wie künftig auf ein regelmäßiges vorsorgliches Kupieren von Schweinen in Aufzucht und Mast verzichtet werden kann. Die Finanzierung von Schulung und Coaching für Pilotbetriebe erfolgte bis Juni 2016. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen nun in Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Schweinespezialberatung ein.

- Danach, spätestens jedoch ab 2017, wird zu entscheiden sein, ob die Beurteilungsschlüssel und der abgeleitete Maßnahmenkatalog geeignet sind, um auf das regelmäßige Kürzen von Schweineschwänzen in der gewünschten Weise zu verzichten. Schon heute ist klar, dass das multifaktorielle Geschehen des Schwanzbeißen nicht mit starren Patentrezepten gelöst werden kann. Das zeigt sich bereits deutlich in den Pilotbetrieben. Sofern die Ergebnisse der Pilotphase aber zu positiven praxistauglichen Leitlinien führen, steht für die flächenhafte Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in den schleswig-holsteinischen Mastschweinehaltungen aus Mitteln nach Art. 15 der ELER-Verordnung ein Fonds für einzelbetriebliche Beratungen zur Verfügung.

#### **Weitere Informationen:**

Gemeinsame Vereinbarung zum Verzicht auf das „routinemäßige“ Schwanzkupieren beim Schwein (4. September 2014) – Anlage zu diesem Bericht

#### **Kastration unter acht Tage alter männlicher Schweine**

Die Ausnahmeregelung für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen ohne Betäubung wurde mit der Änderung des Tierschutzgesetzes 2013 aufgehoben. Gemäß den Übergangsvorschriften darf sie aber noch bis zum 31. Dezember 2018 angewendet werden. Nach dem Tierschutzgesetz erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag spätestens bis zum 31. Dezember 2016 einen Bericht über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration.

Im Hinblick auf die Ankündigung eines Teils des Lebensmitteleinzelhandels, schon ab 2017 kein Fleisch von betäubungslos kastrierten Tieren mehr vermarkten zu wollen, hat das BMEL zur Agrarministerkonferenz (AMK) auf Bitten der Länder im April 2016 eine Einschätzung über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration und deren Auswirkungen abgegeben. Danach werden der Entwicklung und Zulassung eines Tierarzneimittels zur Schmerzausschaltung, das die Anforderung gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 TierSchG erfüllt, keine Erfolgsaussichten eingeräumt. Damit blieben als Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration nur noch die Jungebermast, die Kastration unter Narkose und die Immunokastration mittels Impfung.

Die AMK hat den Bund gebeten, in seinem Bericht über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration an den Deutschen Bundestag auch auf tierschutzrelevante und sonstige Probleme einzuge-

hen, die mit den Alternativmethoden einhergehen können. Darüber hinaus soll der Bericht auch eine Folgenabschätzung der Einführung dieser Methoden für die deutsche Schweinehaltung und deren Struktur, insbesondere in der Ferkelerzeugung, beinhalten.

Das BMEL kann nach dem Tierschutzgesetz eine wirksame Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration durch andere Personen als Tierärztinnen oder Tierärzte durch Verordnung regeln. Die Notwendigkeit einer solchen Verordnung wird sich auch in Abhängigkeit vom Stand der Alternativmethoden ergeben.

Das Johann Heinrich von Thünen-Institut sucht in Zusammenarbeit mit der CAU Kiel nach Lösungen für verbesserte Narkosemöglichkeiten bei der Ferkelkastration. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft ist unter den Haltungsbedingungen des ökologischen Landbaus die Isofluran-Inhalationsnarkose mit Meloxicam die zu empfehlende Methode bei der Ferkelkastration.

### **Ebermast**

Das Max Rubner-Institut sieht laut „Tierschutzbericht der Bundesregierung 2015“ fehlende objektive Nachweismethoden für Geruchsabweichungen des Fleisches durch Androstenon und Skatol als ein noch nicht gelöstes Grundproblem an. Auch besteht noch aus der Sicht des Tierschutzes Untersuchungsbedarf bei Anlieferung, Aufstallung und Schlachtung von unkastrierten männlichen Mastschweinen.

Die Arbeitsgruppe Schweinehaltung des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ hat sich mit dem Thema ebenfalls auseinandergesetzt. Danach sollen Gespräche zur Ebermast mit Unterstützung der Politik mit dem Einzelhandel geführt werden, um eine Beratungsoffensive für einen besseren Wissenstransfer in die Praxis zu erzielen.

### **Gruppenhaltung von Sauen**

Die nach der EU-Richtlinie über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen<sup>16</sup> und entsprechend in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgegebenen Vorschriften zur Haltung von Sauen in Gruppen wurden in Schleswig-Holstein 2013 fristgerecht und vollständig umgesetzt. Danach sind Jungsauen und Sauen in allen Betrieben, in denen mehr als zehn Jungsauen und/oder Sauen gehalten werden, im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten.

---

<sup>16</sup> Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

## Geflügel

### Kürzen der Schnabelspitzen

Abweichend vom grundsätzlichen Verbot des Amputierens von Körperteilen nach dem Tierschutzgesetz kann für das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken eine Erlaubnis erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. In Deutschland und der EU, aber auch weltweit, wird Legehennen weitverbreitet die Schnabelspitze gekürzt, um Verletzungen und Todesfälle aufgrund von Federpicken und Kannibalismus zu vermeiden.

In Schleswig-Holstein wollen alle Beteiligten einen baldigen Ausstieg aus dem Kürzen der Schnabelspitzen. Jedoch haben Federpicken und Kannibalismus bei Legehennen multifaktorielle Ursachen. Es gibt keine Einzelmaßnahmen, deren Umsetzung zum sicheren Unterbleiben von Federpicken und Kannibalismus führen und damit einen Verzicht auf Schnabelkupieren ermöglichen könnten. Deshalb stehen für die Arbeitsgruppe Geflügelhaltung des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ die Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Forschung zum Verzicht auf das Schnabelkürzen im Vordergrund. Daneben gilt es, im Hinblick auf Tierschutz und Tierwohl die Vorteile von Alternativen in Haltung und Management – konventionell wie ökologisch – zu nutzen. Umfängliche Untersuchungen liefen insbesondere im Rahmen des Tierschutzplanes Niedersachsen auf dortigen Pilotbetrieben unter wissenschaftlicher Begleitung der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

Per Erlass hat das MELUR am 22. Dezember 2014 vorgegeben, bei der Erteilung der Erlaubnis darauf zu achten, dass die nach aktuellem Wissensstand für das Tier schonendste Behandlungsmethode (Infrarotmethode) zum Kürzen der Schnabelspitze angewendet wird. Um Federpicken und Kannibalismus vorzubeugen bzw. in Problemfällen wirksame Notfallmaßnahmen einleiten zu können, arbeiten die Behörden in Schleswig-Holstein bei der Kontrolle schon heute nach den Empfehlungen des Landes Niedersachsen<sup>17</sup>.

Die Arbeitsgruppe Geflügelhaltung stellt fest, dass eine Herabsetzung der Lichtintensität als Sofortmaßnahme zur Verhinderung von auftretendem Federpicken und Kannibalismus zwar im Einzelfall geeignet sein kann, aus rechtlicher Sicht nach der TierSchNutzV aber nur bei tierärztlicher Indikation (Fachtierarzt Geflügel) sowohl für den Bereich Masthühner wie auch für den Bereich Legehennen möglich ist. Insgesamt zeigt sich, dass die vom Tierschutzplan Niedersachsen entwickelten und nach Befassung beim Runden Tisch per Erlass auch in Schleswig-Holstein in Kraft gesetzten Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus zum Verzicht auf Schnabelkürzen bei Jung- und Legehennen zur Grundlage genommen werden müssen.

---

<sup>17</sup> Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus zum Verzicht auf Schnabelkürzen bei Jung- und Legehennen, Stand: 30.01.2013

Es ist davon auszugehen, dass ein Verzicht auf das Schnabelkupieren zu höheren Produktionskosten führen wird, da beispielsweise erhöhte Kosten für qualitativ höherwertiges Futter, für die Beratung der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie für höheren Managementaufwand zu erwarten sind.

Auch die AMK hatte im Oktober 2015 bereits erklärt, die Vereinbarung des Bundes mit der Geflügelwirtschaft im Hinblick auf den Ausstieg aus dem Schnabelkürzen bei Legehennen bis Ende 2016 aktiv zu unterstützen.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hatte am 9. Juli 2015 mit dem Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V. und dem Bundesverband Deutsches Ei e.V. die Vereinbarung getroffen, ab dem 1. Januar 2017 in Legehennenhaltungen in Deutschland auf die Einstellung von schnabelgekürzten Junghennen regelmäßig zu verzichten. In der Konsequenz bedeutet dies, dass ab dem 1. August 2016 bei Küken, die für die Legehennenhaltung in Deutschland vorgesehen sind, in den Brütereien keine Schnäbel mehr gekürzt werden.

Im Lichte aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse aus niedersächsischen Großversuchen im Rahmen des Tierschutzplanes Niedersachsen und oben genannter Vereinbarung wird auch die AG Geflügel des Runden Tisches in enger Zusammenarbeit mit dem MELUR auf eine Ausstiegsregelung für Schleswig-Holstein in 2017 hinarbeiten.

### **Fußballengesundheit bei Masthühnern**

Nach der TierSchNutzV werden Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Fußballengesundheit, die bei Schlachtung der Tiere festgestellt werden, dem Halter bzw. der Halterin der Tiere sowie der für den Ort des Masthühnerbestandes für den Tierschutz zuständigen Behörde mitgeteilt. Konkretisierte Hinweise dieser tierschutzrechtlichen Vorschriften erfolgen in den Ausführungshinweisen zur TierSchNutzV, die in das Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“<sup>18</sup> Eingang gefunden haben. Mit Erlass des MELUR vom 22. Mai 2015 wurde zur weiteren Konkretisierung – vor dem Hintergrund der vom Runden Tisch „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ vereinbarten engen Zusammenarbeit im norddeutschen Verbund – eine abgestufte Befundmitteilung von den für den Schlachtbetrieb zuständigen Behörden an die Tierhalter vorgegeben. Dies knüpft an das Vorgehen in Niedersachsen an, wo viele der in Schleswig-Holstein aufgezogenen Masthühner geschlachtet werden.

Die Befundmitteilung kann von der Tierhalterin oder dem Tierhalter als Beitrag der Eigenkontrolle im Sinne des Tierschutzgesetzes genutzt werden. In diesem Zusammenhang hat die für den Erzeugerbetrieb zuständige Behörde zu prüfen, ob eine Ursachenprüfung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter erfolgt ist und die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit durchgeführt wur-

<sup>18</sup> Handbuch „Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ der Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV)

den bzw. werden müssen. Im Ergebnis kommt es also zu einem identischen Beurteilungsschema in Schleswig-Holstein wie in Niedersachsen.

### **Ausgestaltete Käfige und Kleingruppenhaltung**

Die Haltungsformen für Legehennen haben sich in den vergangenen Jahren grundlegend gewandelt. Einer der Hauptgründe ist, dass in Deutschland die Haltung in konventionellen Batterie-Käfigen bereits zum 1. Januar 2009 verboten wurde. Legehennen werden seitdem nur noch in Kleingruppen-, Boden- und Freilandhaltung sowie in ökologischer Erzeugung gehalten.

Die Kleingruppenhaltung von Legehennen hat im Vergleich zur Bodenhaltung oder zur Freilandhaltung bereits derzeit nur noch eine geringe und weiter abnehmende Bedeutung in Deutschland. Dies liegt u. a. an der Verpflichtung zur Kennzeichnung der Eier aus Kleingruppenhaltung als „Käfigeier“ und den entsprechenden Reaktionen des Marktes. Für Regelungen über die Kleingruppenhaltung von Legehennen besteht deshalb kein Bedarf mehr. Entsprechend hat der Bundesrat in einem Entschließungsantrag für die Aufhebung der Regelung zur Kleingruppenhaltung sowie für die Regelung der befristeten weiteren Nutzung bestehender ausgestalteter Käfige und Kleingruppenhaltungen gestimmt. Danach dürfen Legehennen in Kleingruppenhaltung noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 (in Härtefällen bis zum 31. Dezember 2028) gehalten werden.

### **Moschusenten**

Die niedersächsische Vereinbarung zur „Weiterentwicklung von Mindestanforderungen an die Haltung von Moschusenten“ vom Januar 2013 wurde in der Arbeitsgruppe Geflügelhaltung des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ diskutiert und begrüßt. Da jedoch in Schleswig-Holstein keine großen Moschusentenhaltungen bekannt sind, wurde eine entsprechende Umsetzung einer solchen Vereinbarung hierzulande von der Arbeitsgruppe mehrheitlich nicht befürwortet.

### **Schafe**

Das Schaf ist eines der ältesten Nutztiere und liefert dem Menschen seit jeher Wolle, Fleisch, Milch, Felle und Dünger. Daneben – und besonders in Schleswig-Holstein – erfüllen die Schäferinnen und Schäfer mit ihren Schafherden wichtige gesellschaftliche Aufgaben wie Küstenschutz, Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz. So spielt die Schafhaltung eine maßgebliche Rolle etwa für die natürliche Pflege weniger fruchtbarer Gebiete, die Bewahrung der Artenvielfalt, sowie im Kampf gegen Erosion und Überschwemmungen (z.B. an Deichen).

Schafhaltung wird in Schleswig-Holstein sowohl von Haupt- und Nebenerwerbslandwirtinnen wie -wirten, als auch von Hobbyhalterinnen und -haltern betrieben. Schafe verbringen den Großteil des Jahres draußen auf der Weide. Schafhaltung ist durch

eine hohe Flexibilität gekennzeichnet. Die Standort- und Produktionsvoraussetzungen in den einzelnen Betrieben unterscheiden sich erheblich.

Im Auftrag des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ wurden sowohl die Deichhaltung von Schafen im Sommer wie auch die Haltung auf Weiden im Winter in den Jahren 2013/14 in Augenschein genommen. Auf dieser Basis wurde eine Handreichung erstellt, die gleichermaßen gemeinsames Verständnis für die Betriebe und Information für die Öffentlichkeit sein soll.

**Weitere Informationen:**

Tiergerechte Schafhaltung in Schleswig-Holstein vom Juni 2014 (Handreichung des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“)

## **Pelztiere**

### **Aktuelle Situation**

Seit Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der TierSchNutzV im Dezember 2006 müssen bei der Haltung von Pelztieren besondere Haltungsansprüche berücksichtigt werden. Danach dürfen Pelztiere nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, in denen alle Tiere artgemäß fressen, trinken und ruhen können. Weiterhin wurde u.a. die Mindestgröße der Haltungseinrichtungen für Nerze, Iltisse, Füchse, Marderhunde, Sumpfbiber und Chinchillas festgelegt. In Deutschland gibt es derzeit acht Pelzfarmen, in denen ausschließlich Nerze gehalten werden. Von diesen befindet sich eine Nerzzuchtfarm in Schleswig-Holstein.

Mit der Änderung der TierSchNutzV wurde eine schrittweise Verbesserung der Haltungsbedingungen festgelegt, d.h. in den Jahren 2007, 2011 und 2016 waren oder sind noch bestimmte Anforderungen zu erfüllen. So sind seit dem 12. Juni 2007 Anforderungen an den Nestkasten, seit dem 12. Dezember 2011 Anforderungen an die Grundflächen und ab dem 12. Dezember 2016 Anforderungen an Innenhöhen, Bodenausgestaltungen und Schwimmbecken zu erfüllen.

Die Nerzzuchtfarm in Schleswig-Holstein hatte die Anforderungen, die seit dem 12. Dezember 2011 für die Nerzzucht gelten, nicht erfüllt. Gegen die aus diesem Grund erlassene Ordnungsverfügung des zuständigen Kreises wurde Klage erhoben. Im Berufungsverfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht (OVG) hat das Gericht die Anforderung der Mindestgröße von Käfigen als rechtswidrig angesehen: Aus tierschutzfachlicher Sicht seien die Vorschriften zwar nicht zu beanstanden, aber die erforderlichen hohen Investitionskosten würden eine die Berufsfreiheit einschränkende Wirkung entfalten. Anforderungen mit solchen Auswirkungen können laut Gericht nicht mit einer Verordnung, sondern nur vom Gesetzgeber selbst erlassen werden.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 8. Januar 2016 ist die Entscheidung des OVG über die Nichtzulassung der Revision gegen sein Urteil vom

4. Dezember 2014 aufgehoben worden, da nach Ansicht des BVerwG der Rechtsache grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im Revisionsverfahren wird die Frage zu klären sein, ob eine Verordnungsregelung auf der Grundlage des § 2a TierSchG mit dem Parlamentsvorbehalt vereinbar ist, wenn diese konkrete Anforderungen hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit und Unterbringung von Tieren festschreibt, durch die die gewerbliche Haltung von Nerzen unter den gegebenen Marktbedingungen ökonomisch untragbar wird.

### **Bundesratsinitiative gegen Pelztierhaltung**

Die äußerst missliche Situation, dass ein Oberverwaltungsgericht die tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Haltung von Pelztieren fachlich für richtig hält, aber aus verfassungsrechtlichen Gründen entsprechende Verordnungsregelungen nicht anerkennt, haben das MELUR bewogen, im Mai 2015 eine Initiative im Bundesrat zu starten, um das Verbot der Pelztierhaltung zum Zweck der Pelzgewinnung über eine Änderung des Tierschutzgesetzes herbeizuführen.

Da der Domestikationsgrad der hierzulande gehaltenen Pelztierarten sehr gering ist, ist es schon fraglich, ob eine art- und verhaltensgerechte Haltung überhaupt möglich ist. Zwar wurden die Haltungsbedingungen über die oben beschriebene Änderung der TierSchNutzV auf Bundesebene verbessert, aber das verhindert bislang nicht, dass die Tiere getötet werden. Die Haltung und das Töten von Pelztieren sind nach schleswig-holsteinischer Auffassung nicht mit dem im Grundgesetz verankerten Tierschutz vereinbar. Ein Pelzmantel ist kein elementares Grundbedürfnis, sondern ein schiereres Luxusgut. Nerze, Biber und Füchse dafür in Gefangenschaft zu halten und dann zu töten, ist heutzutage ethisch nicht mehr zu vertreten.

Um den Grundrechten der Pelztierfarmbetreiberinnen und -betreiber gerecht zu werden, sind im schleswig-holsteinischen Antrag als Übergangsfrist zehn Jahre vorgesehen. Dieser Antrag wurde im Bundesrat angenommen. Bei einer Zustimmung des Deutschen Bundestages käme es erstmalig per Gesetz zu einem Haltungsverbot einer Nutztierart.

Da die Bundesregierung dem Begehren von Schleswig-Holstein grundsätzlich positiv gegenübersteht, hat das BMEL geprüft, wie der Tierschutz in der Pelztierhaltung sichergestellt werden kann und Anfang Dezember 2015 einen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (TierErz-HaVerbG) erarbeitet. Die vorgesehene Übergangsfrist beläuft sich auch hier auf zehn Jahre. Es ist beabsichtigt, das Änderungsgesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Der Versuch Schleswig-Holsteins, seit 2003 ein Verbot der Pelztierhaltung zu erwirken, käme dann zu einem positiven Abschluss. Eine kürzere Übergangszeit ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht geboten.

## **Pferde**

### **Verbot des betäubungslosen Schenkelbrandes**

An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Eine Betäubung zur Kennzeichnung von Pferden durch Schenkelbrand innerhalb der ersten zwei Lebenswochen ist jedoch bislang nicht vorgesehen. Diese Ausnahme vom Betäubungsgebot beim Schenkelbrand läuft am 31. Dezember 2018 aus. Damit gilt ab dem 1. Januar 2019 ein Verbot des betäubungslosen Schenkelbrandes beim Pferd. Auch althergebrachte Traditionen wie der Heißbrand beim Pferd müssen im Lichte neuer technischer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Bewusstseins im Tierschutz regelmäßig überprüft werden.

Wissenschaftliche Erkenntnisse, die bei der Schaffung von Rechtsvorschriften üblicherweise berücksichtigt werden, sind im Hinblick auf den Schenkelbrand beim Pferd nicht einheitlich. So gibt es keine klaren und fundierten Aussagen über die Schmerzhaftigkeit und Belastung einer Kennzeichnungsmethode im Vergleich mit einer anderen. In solch einer nicht eindeutigen Situation bleibt dem Gesetzgeber nur, sich ein eigenes Bild zu machen und zu entscheiden. Deshalb hat der Deutsche Bundestag nach eingehender Prüfung und Abwägung aller Argumente in der dritten und letzten Lesung zur Änderung des Tierschutzgesetzes im November 2012 beschlossen, das Verbot des betäubungslosen Schenkelbrandes umzusetzen.

Das BMEL gewichtete die Verbrennungen 3. Grades beim Schenkelbrand aus der Sicht des Tierschutzes schwerer als eventuelle Beeinträchtigungen beim Setzen eines Transponders und hatte ursprünglich vorgesehen, ein gänzlich Verbot des Schenkelbrandes im Rahmen der Änderung des Tierschutzgesetzes umzusetzen. Das MELUR befürwortet das gesetzliche Verbot des betäubungslosen Schenkelbrandes beim Pferd ab 2019.

### **Verbot der Trainingsmethode „Rollkur“**

Es ist verboten, ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. Die Trainingsmethode „Rollkur“, bei der durch ein gewolltes dauerhaftes Herabziehen des Pferdekopfes mit Hilfe der Zügel in Richtung Brust der Pferdehals quasi unter Zwang verbogen wird, ist nach den tierschutzrechtlichen Vorschriften verboten, da sie beim Pferd zu Schmerzen und Leiden führt.

Details und Anforderungen speziell für die sportliche Nutzung werden in den Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ des BMEL aufgezeigt. Danach steht die Rollkur als Ausbildungsmethode sowohl im Widerspruch zu der Ausbildungsphilosophie im Deutschen Reitsport (Skala der Ausbildung) als auch zu den Vorgaben der Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“.

Es ist davon auszugehen, dass durch die benannte Trainingsmethode dem Pferd bei konsequenter Anwendung Schmerzen zugefügt und möglicherweise auch Folgeschäden erkennbar werden. In den Ausbildungsgrundsätzen für die Reit- und Pferdesportdisziplinen heißt es, dass Zügel- und Longenhilfen einer einfühlsamen Hand bedürfen und weder unsachgemäß eingesetzt werden, noch mit Schmerzen für das Tier verbunden sein dürfen.

Noch weitergehender und detaillierter sind die Vorgaben für die Ausbilder in den Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Hier werden in der so genannten „Skala der Ausbildung“ die Schwerpunkte „Takt – Losgelassenheit – Anlehnung – Schwung – Geraderichtung und Versammlung“ zugrunde gelegt. Bei der Berücksichtigung der vorgenannten Punkte im Rahmen der Jungpferdeausbildung und im Rahmen der Vorbereitung auf den Wettkampf werden zunehmend das Gleichgewicht und die Durchlässigkeit des Pferdes verbessert.

In der Trainerinnen- und Trainerausbildung wird größter Wert auf das vorgenannte Ausbildungssystem gelegt, denn „die Reitlehre orientiert sich u.a. an der Natur, d.h. an den Bedürfnissen und den natürlichen, individuellen Anlagen des Pferdes“. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. hat neben dem Kriterienkatalog, bei dem die regelkonforme Ausbildung von Pferden übersichtlich zusammengestellt ist, anhand von Videosequenzen in gestellten Szenen demonstriert, was nicht regelkonform ist und welche Körperhaltung beim Pferd Ausdruck einer korrekten Reitweise ist.

Während des Bundeschampionates 2014 in Warendorf, dem Schaufenster der Pferdesport- und -zuchtverbände, hat das BMEL einen Tierschutzpreis vergeben, der den Reiter auszeichnet, der während der Qualifikationsprüfungen und des Finales durch besonders pferdefreundliches Reiten auf dem Vorbereitungsplatz auffällt.

## **Katzen**

### **Pilotprojekt gegen Katzenelend in Schleswig-Holstein**

Im Oktober 2014 haben Kommunen, Land, Tierschutzverbände und Tierärzteschaft die gemeinsame Aktion „Pilotprojekt gegen Katzenelend in Schleswig-Holstein“ zur Kastration von Katzen mit einer Vereinbarung ins Leben gerufen. Der Landesjagdverband ist der Vereinbarung im Januar 2015 beigetreten.

Gemeinsames Ziel war es, in drei Aktionszeiträumen – Herbst 2014, Frühjahr 2015 sowie Herbst 2015 – darauf hinzuwirken, dass Katzen kastriert, gechippt und in einer Datenbank erfasst werden, um die Populationen freilebender Katzen in Schleswig-Holstein, die mit etwa 75.000 Tieren angenommen werden, zu reduzieren. Auf diese Weise sollten das Elend dieser Tiere verringert, die Kosten der Kommunen für die Fundtierunterbringung gesenkt und die Auswirkungen großer Katzenpopulationen auf Wildvögel und andere Kleintiere gemindert werden.

Ausgehend von Erfahrungen im Kreis Nordfriesland wurden für das landesweite Pilotprojekt Kriterien festgelegt, nach denen freilebende Katzen wie auch Katzen privater Halterinnen und Halter in Tierarztpraxen gebracht und die Kastration bezuschusst werden konnten. Die Zuschüsse wurden aus einem landesweiten Fonds gezahlt, der von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein verwaltet wurde. Mehr als 500.000 Euro wurden dafür an Beiträgen von den Partnern des Projektes wie auch aus einmaligen Spenden und Zuschüssen aufgebracht. Dazu gehörten u.a. eine Privatspenderin, die dreimal 35.000 Euro – insgesamt 105.000 Euro – (letzte Spende durch die Bastet-Stiftung, Hamburg) zur Verfügung gestellt hat sowie BINGO! Projektförderung mit einem Betrag von 89.500 Euro. Mehr als 470 Privatpersonen haben zudem persönliche Beiträge auf das Spendenkonto geleistet.

Das Pilotprojekt wurde zum Ende des Jahres 2015 evaluiert. Ausgehend von dem Ziel, innerhalb eines Jahres 5.000 Katzen in Schleswig-Holstein zu kastrieren, kann festgestellt werden, dass dieses mit 7.428 kastrierten Katzen zwischen Oktober 2014 und Oktober 2015 weit übertroffen wurde. Zu zwei Drittel handelte es sich bei den kastrierten Katzen um weibliche Tiere (4.877 Kätzinnen insgesamt). Mit 63,8 Prozent (4.741 Katzen) lag die Gruppe der freilebenden Katzen deutlich vorn. Die durchgeführten Kastrationen verteilen sich in Schleswig-Holstein relativ gleichmäßig. Die Kastrationsaktionen wurden von Mal zu Mal besser und schneller angenommen. Tierhalterinnen und Tierhalter wie auch Tierschutzvereine haben bereits auf die nächste Aktion gewartet und Tiere gezielt zur Kastration gebracht. So musste die zweite Aktion früher und die dritte Aktion deutlich früher als geplant beendet werden, weil die finanziellen Mittel im Fonds ausgeschöpft waren.

Mit dem Pilotprojekt gegen Katzenelend wurde im positiven Sinne etwas angestoßen, das nach Auffassung der Projektpartnerinnen und -partner fortgesetzt werden sollte. Knackpunkt eines freiwilligen Vorgehens zur Kastration von Katzen ist aber der nicht unerhebliche Bedarf an finanziellen Mitteln. Im Haushalt des MELUR ist für 2016 ein Betrag vorgesehen, um die Kastration von Katzen – gemeinsam mit Partnerinnen und Partnern – weiterhin zu unterstützen.

Die Projektbeteiligten kommen nach eingehender Diskussion und Abwägung der verschiedenen Varianten und Argumente einstimmig zu der Empfehlung, dass im Jahr 2016 nur eine Kastrationsaktion geplant werden sollte, die sich auf freilebende Katzen konzentriert und wie bislang weibliche und männliche Tiere gleichermaßen einbezieht. Die Katzen privater Halter fallen damit aus einer künftigen Förderung heraus. Halterinnen und Halter haben eine eigene Verantwortung für das Tier, an die appelliert werden muss. Nach Entscheidung des MELUR ist die Aktion für den Herbst 2016 geplant.

**Weitere Informationen:**

[www.gegenkatzenelend.schleswig-holstein.de](http://www.gegenkatzenelend.schleswig-holstein.de)

Dort zum Pilotprojekt gegen Katzenelend unter anderem:

- Vereinbarung „Pilotprojekt gegen Katzenelend in Schleswig-Holstein“
- Zusatzvereinbarung „Pilotprojekt gegen Katzenelend in Schleswig-Holstein“
- Evaluation „Pilotprojekt gegen Katzenelend in Schleswig-Holstein“

Spendenkonto: IBAN DE61 2186 0418 0033 2005 58

### **Subdelegations-Verordnung**

2013 wurde § 13b neu ins Tierschutzgesetz eingefügt. Damit wurden die Landesregierungen ermächtigt, zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Regelungen im Verordnungswege zu treffen. Hierzu gehören die Ausweisung von Gebieten zum Schutz freilebender Katzen unter bestimmten Voraussetzungen mit Verbot oder Beschränkung des unkontrollierten Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen sowie Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat diese Option aufgegriffen und mit Landesverordnung vom 25. November 2014 die Verordnungsermächtigung auf die Gemeinden und Ämter übertragen<sup>19</sup>. Damit sind die Kommunen in die Lage versetzt, mit Problemen großer Populationen freilebender Katzen umzugehen. Eine Handreichung mit Textvorschlägen für kommunale Verordnungen ist eine weitere Hilfestellung seitens des MELUR.

Pauschale Regelungen des Landes zum Schutz freilebender Katzen wären unverhältnismäßig gewesen und waren damit rechtlich nicht zulässig. Die Landesregierung hat aber mit dem Pilotprojekt gegen Katzenelend einen wichtigen Schritt getan, um – wie von § 13b TierSchG gesetzlich gefordert – zunächst mit „anderen Maßnahmen“ gegen das Elend freilebender Katzen vorzugehen. Dies können Kommunen, die entsprechende Gebiete ausweisen wollen, argumentativ mit heranziehen.

#### **Weitere Informationen:**

[www.melur.schleswig-holstein.de](http://www.melur.schleswig-holstein.de) (Tierschutz / Tierhaltung / Katzen / Verordnungsermächtigung für die Kommunen)

## **Hunde**

### **Hundeschulen**

Hundeschulen haben einen wesentlichen Einfluss auf eine tierschutzgerechte Ausbildung von Hunden. Deshalb sind mit den neuen Regelungen im Tierschutzgesetz Mindestqualitätsstandards im Hinblick auf tierschutzrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbilder sichergestellt worden.

---

<sup>19</sup> Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von Schutzgebieten für freilebende Katzen vom 25. November 2014 (GVObI Schl.-H., S. 399)

Die seit dem 1. August 2014 anzuwendende Erlaubnispflicht bezieht sich auf Betreiber gewerbsmäßiger Hundeschulen. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit hat. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 behält nach den Übergangs- und Schlussvorschriften des Tierschutzgesetzes bis zum Erlass einer Rechtsverordnung seine Gültigkeit.

Ob die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erlaubniserteilung zukünftig durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden sollte, unterliegt derzeit einer Prüfung durch das BMEL. Die zentrale Frage ist, ob das Genehmigungsverfahren für die Tätigkeit der Hundeausbildung im Zuge einer künftigen Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung geregelt werden könnte.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat das Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 beschlossen, welches zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und das bisherige Gefahrhundegesetz ersetzt (Einzelheiten siehe oben, Kapitel „Hundegesetz Schleswig-Holstein“).

### **Welpenhandel**

Auf Grund eines in den letzten Jahren zu verzeichnenden immer umfangreicher werdenden Handels insbesondere mit Hundewelpen sah sich der Gesetzgeber gezwungen, mit der Änderung des Tierschutzgesetzes auch die Erweiterung der Erlaubnispflicht auf das Verbringen und die Einfuhr von Wirbeltieren (außer Nutztieren) zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang stand auch ein Rechtsstreit zwischen einem Verein aus Schleswig-Holstein und dem MELUR. Diesem lag das Verbringen herrenloser Hunde aus Ungarn nach Deutschland zugrunde. Zwischen den Parteien war streitig, ob und welche tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorschriften der Kläger bei seiner Tätigkeit zu beachten hat. Seitens des MELUR bestand die Rechtsauffassung, dass auf die Tätigkeit des Klägers die Europäische Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport<sup>20</sup> und § 4 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) anzuwenden sind und dass seine Tätigkeit erlaubnispflichtig nach dem Tierschutzgesetz ist. Die europäische Verordnung enthält Bestimmungen über den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft einschließlich spezifischer Kontrollen. Nach der deutschen BmTierSSchV hat derjenige, der gewerbsmäßig Tiere innergemeinschaftlich verbringen oder einführen will, dies vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Derjenige, der gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, bedarf zudem einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde.

---

<sup>20</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (VG) und das Schleswig-Holsteinische Obergericht (OVG) haben sich der Rechtsauffassung des MELUR angeschlossen und die Klage abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Vorabentscheidung ersucht, um insbesondere klären zu lassen, wann eine solche Vermittlung von Hunden eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne der europäischen Verordnung darstellt und unter welchen Voraussetzungen ein innergemeinschaftlich Handel treibendes Unternehmen im Sinne von Art. 12 RL 90/425/EWG vorliegt.

Der EuGH hat entschieden, dass der Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Sinne der Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport dahin auszulegen ist, dass er die Tätigkeit eines gemeinnützigen Vereines erfasst, der herrenlose Hunde von einem Mitgliedsstaat in einen anderen transportiert, um sie Personen anzuvertrauen, die sich verpflichtet haben, sie gegen Zahlung eines Betrages aufzunehmen, der grundsätzlich die dem Verein hierdurch entstandenen Kosten deckt. Auch sei der Begriff der Unternehmerin bzw. des Unternehmers, der innergemeinschaftlichen Handel betreibt<sup>21</sup> zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen<sup>22</sup> dahin auszulegen, dass er u.a. einen gemeinnützigen Verein erfasst, der, wie oben beschrieben, herrenlose Hunde von einem Mitgliedsstaat in einen anderen transportiert, um sie anderen Personen anzuvertrauen.

In Folge dieses Urteils hat das Bundesverwaltungsgericht am 7. Juli 2016 entschieden, dass der klagende Verein nicht nur die Bestimmungen der Europäischen Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport zu beachten hat, sondern auch ohne Gewinnerzielungsabsicht gewerbsmäßig im Sinne des § 4 BmTierSSchV handelt.

Im Hinblick auf die zwischen den Parteien streitige tierschutzrechtliche Erlaubnis hat der Gesetzgeber während der Verfahrenszeit eine spezielle Erlaubnispflicht für die Verbringung von Tieren zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt in das Tierschutzgesetz eingefügt.

### **Kennzeichnung und Registrierung**

Die Verbraucherschutzministerkonferenz hat sich im April 2016 mit einer Kennzeichnungspflicht für Hunde und Katzen befasst und im Ergebnis die Bundesregierung gebeten, eine Ermächtigungsgrundlage für eine Kennzeichnungspflicht für Hunde im Tierschutzgesetz zu verankern und dies mit einer Registrierungspflicht zu koppeln. Dieser Beschluss wurde mit schleswig-holsteinischer Unterstützung gefasst.

<sup>21</sup> im Sinne von Art. 12 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990

<sup>22</sup> im Hinblick auf den Binnenmarkt in der durch die Richtlinie 92/60/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 geänderten Fassung

## **Tierheime**

In Schleswig-Holstein gibt es rund 40 örtliche Tierschutzvereine, die in vielen Fällen auch Tierheime betreiben. Diese Vereine sind je zur Hälfte im Deutschen Tierschutzbund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und im Landestierschutzverband Schleswig-Holstein e.V. organisiert. Daneben gibt es nicht in einem Verband organisierte Zusammenschlüsse. Mit der Aufnahme, Pflege, Betreuung und Vermittlung insbesondere von Hunden und Katzen in ihren Tierheimen leisten die Tierschutzvereine wichtige Tierschutzarbeit vor Ort. Die finanzielle Ausstattung der Vereine ist sehr unterschiedlich. Die Bandbreite reicht von Vereinen, die durch Erbschaften oder Spenden gut gestellt sind, bis zu Vereinen, die am Rande der finanziellen Existenz agieren.

Ein weiterer Bereich, der – regional unterschiedlich – problematisch ist, ist die Abrechnung von Fundtierkosten mit den jeweiligen Kommunen. Grundlage hierfür ist die Richtlinie über die Verwahrung von Fundtieren<sup>23</sup> aus den Jahren 1994 und 1996. Nach diesen Regelungen obliegt die Verwahrung von Fundtieren den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden und den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern als örtlichen Ordnungsbehörden, die damit z.B. ein Tierheim beauftragen können, zugleich aber die erforderlichen Aufwendungen zu tragen haben. Die sechsmonatige Aufbewahrungsfrist für Sachen nach BGB gilt grundsätzlich auch für Tiere. Die Unterbringung der Tiere kann nach vier Wochen enden, wenn die Tiere beispielsweise weitervermittelt werden.

Den zuständigen Behörden wird empfohlen, einzeln oder gemeinsam mit Nachbargemeinden – auch für evtl. größere Einzugsbereiche – Vereinbarungen mit den jeweiligen Tierschutzvereinen zu treffen. Hierdurch sollen einerseits Tierheime bzw. Tierschutzvereine mit der Unterbringung und Betreuung der Tiere beauftragt und andererseits eine Übernahme der Kosten durch die zuständigen Behörden als Gegenleistung für die im Auftrage der Gemeinden geleisteten Dienste zugesichert werden.

## **Fische**

### **Angelteiche**

In Schleswig-Holstein gibt es derzeit etwa 40 nach der Fischseuchenverordnung registrierte kommerzielle Angelteiche, die nach zwei unterschiedlichen Konzepten betrieben werden. Zum einen nutzen klassische Teichwirtschaftsbetriebe Angelteiche als zusätzliches Standbein, oft werden dabei die selbst erzeugten Fische als Besatz für die Teiche genutzt. So haben fast alle Teichwirtschaften in Schleswig-Holstein inzwischen auch Angebote für Angler. Zum anderen werden kommerzielle Angelteiche durch gewerbliche Anbieter betrieben. Dies erfolgt sowohl im Haupt- wie im Nebenerwerb, zum Teil auch in Kombination mit Fachgeschäften für Angelausrüstung, mit Angelschulen usw. Dafür werden in der Regel künstliche Gewässer, vor allem

---

<sup>23</sup> Gemeinsamer Erlass der Ministerin für Natur und Umwelt und des Innenministers vom 30. Juni 1994 sowie eine Ergänzung dazu vom 16. September 1996

Abgrabungsseen des Kiesabbaus, genutzt. Das Konzept der kommerziellen Angelteiche beruht auf dem kontinuierlichen Einsetzen von Fischen in das Gewässer. Diese werden dann vom Angler anschließend gefangen.

Der oben dargestellte Betrieb von Angelteichen kann aus fischereirechtlichen und tierschutzrechtlichen Gründen problematisch sein: Zum einen verbietet das Landesfischereigesetz das „Aussetzen von Fischen in fangfähiger Größe zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfangs mit der Handangel“; zum anderen darf gemäß Tierschutzgesetz niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Der „vernünftige Grund“ orientiert sich nicht zuletzt an der Wertevorstellung der Gesellschaft. Als vernünftiger Grund anerkannt wird das Töten von Tieren, um Lebensmittel zu gewinnen. Der bei der angelfischereilichen Bewirtschaftung natürlicher Gewässer weiterhin anerkannte vernünftige Grund der fischereilichen Hege scheidet bei Angelteichen aus, da geschlossene Gewässer nicht der fischereilichen Hegepflicht unterliegen. Der „vernünftige Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes ist gegeben, wenn die Fische nach dem Besatz im Angelteich nicht unmittelbar wieder herausgeangelt werden, sondern wenn sie im Rahmen einer angemessenen Zeitspanne die Gelegenheit haben zu wachsen und ggf. ihre Qualität zu verbessern. Sofern diese Frist eingehalten wird, ist auch die fischereirechtliche Konformität hergestellt, da der „alsbaldige Wiederfang“ eben gerade nicht stattfindet. Um diesen Zeitraum, in dem die Besatzfische eine Eingewöhnung an den Lebensraum durchlaufen, die Umstellung auf natürliches Fressverhalten vollziehen und an Gewicht zulegen aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festzulegen, hatte das MELUR ein entsprechendes Fachgutachten in Auftrag gegeben.

Im Ergebnis dieser Studie wurde die Schonfrist zwischen Besatz und Beangelung in Angelteichen auf mindestens 14 Tage festgelegt. Bei Einhaltung dieser Frist ist ein fischereirechts- und tierschutzkonformer Betrieb von Angelteichen gegeben. Die Fischereiaufsicht kontrolliert die Einhaltung dieser Frist in Stichproben, und die Veterinärämter führen auf Basis der Fischseuchenverordnung sowie des Tierschutzgesetzes ebenfalls Stichprobenkontrollen in Angelteichen durch.

#### **Weitere Informationen:**

Studie „Fischereirechts- und tierschutzrechtskonformer Betrieb von Angelteichen in Schleswig-Holstein“ ([www.melur.schleswig-holstein.de](http://www.melur.schleswig-holstein.de) / Ausgewählte Themen und Aufgaben / Fischerei / Gewerbliche Angelteiche)

### **Tierbörsen**

Der Kauf und Tausch von Tieren findet in erheblichem Umfang in Tierbörsen statt. In Schleswig-Holstein gibt es über das Jahr verteilt zahlreiche dieser Tierbörsen. Dabei geht es in der Regel um kleinere Veranstaltungen, die von in Vereinen organisierten Aquarianern durchgeführt werden und zum Tausch der Fische dienen.

Die Bedingungen einer Tierbörse – viele Besucher, Angebot zahlreicher unterschiedlicher Tierarten – können zu erheblichen Belastungen der dort befindlichen Tiere führen.

Zur Konkretisierung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Durchführung einer Tierbörse hat das BMEL im Jahr 2006 eine Leitlinie zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten herausgegeben. Um eine weitere Verbesserung zu erreichen, wurde mit der Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 die Verpflichtung für Betreiber von Tierbörsen vorgesehen, der zuständigen Behörde die für diese Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

### **Zirkustiere**

Das Halten von Tieren im Zirkus ist aus Sicht des Tierschutzes nicht unproblematisch. Tiere wild lebender Arten stellen besonders hohe Ansprüche an ihre Unterbringung, Ernährung, Pflege und die Sachkunde des Personals. Die hohen Bedürfnisse der Tiere stehen den Erfordernissen an die Flexibilität von Zirkussen entgegen. Hierzu gehören zum Beispiel der häufige Transport, die Notwendigkeit einer platzsparenden Unterbringung, eines schnellen Auf- und Abbaus sowie einer schnellen Reinigung der Tierhaltungen. Ebenso können die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit einer artgemäßen Haltung unter diesen Bedingungen entgegenstehen.

Seit einigen Jahren hat es verschiedene Initiativen der Länder zu einem Verbot von (bestimmten) Tieren wildlebender Arten in Zirkussen gegeben, die von Schleswig-Holstein unterstützt wurden, aber trotz Ländermehrheiten auf Bundesebene bislang nicht zur Umsetzung gekommen sind. Im März 2016 hat der Bundesrat mit einer neuerlichen Entschließung, der auch Schleswig-Holstein beigetreten ist, die Bundesregierung gebeten, eine Verordnung zum Verbot des Zurschaustellens von Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörnern und Flusspferden zu erarbeiten. Das Tierschutzgesetz sieht die notwendige Ermächtigung vor, mit welcher der Bund Verbote und Beschränkungen in Bezug auf das Zurschaustellen von Wildtierarten an wechselnden Orten durch Verordnung regeln kann. Der Bund hatte hiervon bislang unter Abwägung des im Grundgesetz verankerten Staatsziels Tierschutz und dem Grundrecht auf Berufsfreiheit und Eigentumsfreiheit keinen Gebrauch gemacht.

Bei der tierschutzrechtlichen Betrachtung der Haltung von Tieren wildlebender Arten in Zirkussen ist stets von den betroffenen Tieren auszugehen. Die Erfahrung zeigt, dass die bestehenden Regelungen zum Schutz gerade dieser Wildtierarten nicht wie erhofft greifen, weil eine art- und verhaltensgerechte Unterbringung unter den besonderen Bedingungen eines reisenden Zirkusunternehmens praktisch nicht möglich ist. So verbringen Tiere einen Großteil ihres Lebens in engen Transportwagen auf Fahrten – bis zu 50 Mal pro Jahr plus Auf- und Abbauphase. Dabei stehen die Tiere nachweislich bis zu 20 Stunden im Transportfahrzeug.

Darüber hinaus dürfen nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1999<sup>24</sup> „artgemäße Bedürfnisse“ nicht unangemessen zurückgedrängt werden. Dazu zählt insbesondere auch das Sozialverhalten. Dieses ist gerade bei Elefanten und nicht menschlichen Primaten von besonderer Bedeutung und Komplexität. Bei

<sup>24</sup> Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 6. Juli 1999 zur Legehennenhaltungsverordnung von 1987

Bären ist zudem eine Winterruhe von grundlegender Bedeutung. Wenn den Anforderungen der Tiere nicht entsprochen wird, können Verhaltensstörungen wie vermehrte Aggressionen gegenüber Artgenossen und dem Personal die Folge sein.

Das BMEL hat „Leitlinien für Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ erstellt und auf Anregung durch den Bundesrat eine Zirkusregisterverordnung erlassen, auf deren Basis Erlaubnisse zur Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Orten und Kontrollen in Zirkusbetrieben bundesweit registriert werden. Auf diese Weise soll die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen durch Zirkusbetriebe von den zuständigen Veterinärämtern besser überwacht werden können. Die ersten Erfahrungen mit dem Zirkuszentralregister haben leider gezeigt, dass es systemimmanent trotz der zentralen Erfassung aller Wanderzirkusse nicht zu spürbaren Verbesserungen in den Tierhaltungen der genannten Arten gekommen ist.

Grundsätzlich wird im Rahmen des geltenden Rechts jeder gastierende Zirkus in Schleswig-Holstein von den vor Ort zuständigen Veterinärbehörden tierschutzrechtlich überwacht. Zur Beurteilung werden die zuvor genannten „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ herangezogen. Weiterhin wird darauf geachtet, dass die Erlaubnisse gemäß § 11 TierSchG vorliegen und eingehalten werden. Vor der Zusicherung eines Geländes als Gastspielort wird mit dem betreffenden Zirkus bereits die für die Tiere benötigte Fläche abgestimmt. Auch wird das Zirkuszentralregister zu Rate gezogen und erfragt, welche Erfahrungen von anderen vorher angelaufenen Gastspielorten vorliegen.

## **Tiertransporte**

### **Historische Entwicklung**

Aus fleischhygienerechtlicher Sicht gibt es keine Begrenzung der Entfernung vom Verladestandort zu den Schlachthöfen. Die Schlachtung von in Schleswig-Holstein gehaltenen Tieren kann in jedem EU-zugelassenen Schlachthof in der Europäischen Union stattfinden. Auch die Ausfuhr von Tieren zur Schlachtung in Drittländer ist zulässig.

Die europäische Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport<sup>25</sup> trat für alle europäischen Staaten als unmittelbar verbindliche EU-Verordnung 2007 in Kraft. Enthalten sind u.a. verbesserte Regelungen zu Kontrollen, Verantwortlichkeiten und Sachkunde. Da die EU-Staaten in Bezug auf Transport- und Pausenzeiten, Klima und Platzvorgaben keine Einigung erzielen konnten, wurden die weniger detaillierten Regelungen aus der bisherigen Gesetzgebung übernommen.

---

<sup>25</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

Die Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 11. Februar 2009 ergänzt die EU-Verordnung um Regelungen, die für rein nationale Transporte im Mitgliedstaat Deutschland gelten. Gemäß TierSchTrV dürfen Nutztiere im Rahmen innerstaatlicher Transporte zu einem Schlachtbetrieb nicht länger als acht Stunden befördert werden. Die Transportzeit beinhaltet auch die Zeit für das Be- und Entladen der Transportfahrzeuge.

Im November 2011 veröffentlichte die Kommission einen Bericht über die Auswirkungen der europäischen Verordnung. Es wurde erwartet, dass der Bericht Vorschläge hinsichtlich einer Überarbeitung der Regelungen zu Transportzeiten, Raumangebot und Ruhezeiten beinhalten würde, zumal auch die Kommission ermutigt worden war, den Bericht der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) des Jahres 2011 über Tiertransporte zu berücksichtigen, der als bedeutende wissenschaftliche Grundlage der Unterstützung des Tierschutzes dient.

Zu einer Änderung der europäischen Verordnung ist es nicht gekommen. Als Ergebnis stellt der Bericht fest: „Die Verordnung hat sich günstig auf den Tierschutz beim Transport ausgewirkt. Es gibt allerdings Verbesserungsmöglichkeiten. Was die Lücke zwischen den Vorschriften und den wissenschaftlichen Erkenntnissen anbelangt, ist die Kommission der Auffassung, dass diese zunächst am besten durch Leitlinien für die gute Praxis geschlossen werden kann.“

Der Bundesrat hatte schon 2009 eine Entschließung zur Verbesserung des Schutzes von Tieren beim Transport gefasst. Darin forderte er die Bundesregierung auf, bei etwaigen anstehenden Beratungen auf EU-Ebene zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 darauf hinzuwirken, die Höchstdauer von Schlachtiertransporten, die in einem Mitgliedstaat beginnen, so zu gestalten, dass lange Transporte grundsätzlich vermieden und die Festlegung der Ladedichten für Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes überprüft werden. Die Höchstdauer soll dabei entsprechend den in Deutschland geltenden Vorschriften acht Stunden nicht überschreiten. Die Forderung einer grundsätzlichen Verkürzung auf vier Stunden bzw. Transportzeiten von max. vier Stunden und 200 km bei innerdeutschen Transporten, sowie max. acht Stunden ohne Ausnahmen bei grenzüberschreitenden Transporten ist allerdings nicht Konsens der Länderkammer.

Gemäß Beschluss der AMK wurde die Bundesregierung 2011 gebeten, sich in Brüssel bei Verhandlungen zur Änderung der EU-Tierschutz-Transportverordnung dafür einzusetzen, dass die maximale Transportzeit für Schlachttiere die in Deutschland geltenden Regelungen der TierSchTrV nicht überschreiten.

Auf der AMK am 5. September 2014 in Potsdam einigten sich die Länder darauf, die Überwachung des Tierschutzes bei gewerblichen Tiertransporten mit bundesweit koordinierten länderübergreifenden Schwerpunktkontrollen effektiver zu gestalten und wirksam zu stärken. Letztlich wurde die Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) beauftragt, Vorschläge für ein Konzept zur Durchführung länderübergreifender Tiertransportkontrollen zu erarbeiten.

## Praktische Umsetzung

Der Vollzug der europäischen Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport<sup>26</sup> obliegt den zuständigen Behörden der Länder. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollzugspraxis hat die AGT der LAV mit dem „Handbuch Tiertransporte“ beschlossen, dass eine tierschutzfachlich erforderliche Laderaumhöhe zu berücksichtigen ist. Dieser Beschluss geht nicht über die Anforderungen der europäischen Verordnung hinaus: Gemäß der VO (EG) Nr. 1/2005 müssen Tiere beim Transport entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen. Das Handbuch wurde im April 2012 von der AGT überarbeitet und aktualisiert. Darin enthalten ist (entsprechend der EFSA-Empfehlung) die Konkretisierung der ausreichenden Standhöhe: „...ist ein Abstand zur Decke und deren Bauteilen von 20 cm über dem höchsten Punkt der Rückenlinie von unbehornten Rindern einzuhalten.“ Die vorherige Formulierung „Handbreit“ wurde gestrichen. Bei Schweinen und Schafen sind nach dem Handbuch mindestens 15 cm (bei eingeschalteten Ventilatoren) bzw. 30 cm (ohne Ventilatoren) über der Rückenlinie einzuhalten.

Speditionen hatten 2011 zum doppelstöckigen Transport von Großvieh an den schleswig-holsteinischen Verkehrsminister geschrieben und für eine Duldung doppelstöckiger Tiertransporte mit einer Gesamthöhe von 4,20 m plädiert. In der Antwort wird darauf hingewiesen, dass aus straßenverkehrsrechtlichen und straßenbaulichen Gründen der Wunsch auf Duldung von Fahrzeughöhen bis zu 4,20 m nicht befürwortet werden kann.

Als Besonderheit eines doppelstöckigen Rindertransportes gilt, dass die Dächer hydraulisch hochgefahren werden können (früher nur bei den Anhängern, heute auch bei den Aufliegern), so dass Höhen von über der straßenverkehrsrechtlich maximal zulässigen Gesamthöhe von vier Metern beim Verladen erreicht werden. Eine Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen lehnen die Verkehrsminister für eine Nutzung dieser Höhe während der Fahrt ab mit der Begründung, dass beim Unterfahren von großen Verkehrsschildern der deutlich größere Druck und Sog der Fahrzeuge auf Schild und Halterung zu vorzeitigem Verschleiß oder Beschädigungen und daher enormen Kostenerhöhungen führen würde.

Die Arbeitsgruppe Rinderhaltung des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ hat sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen eingehend auseinandergesetzt und festgestellt, dass der Bereich inhaltlich ausreichend geregelt ist. Es besteht nach Auffassung der Arbeitsgruppe allerdings ein inhaltlicher Kommunikationsbedarf zwischen den beteiligten Gruppen – Rinderhalter/Rinderhalterinnen, Transporteure / Transporteurinnen und Schlachtstätten. Zudem sei es geboten, entsprechende Fragen regelmäßig in den jeweiligen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu vertiefen.

<sup>26</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

### **Laderaumbemessung für Zuchtvieh**

Seit Frühjahr 2013 liegt der Abschlussbericht des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zur Laderaumbemessung beim langen Transport von Zuchtvieh (1000 km und mehr) vor. Darin gehen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insbesondere auch der Frage nach, ob der Abstand des Tieres zur Decke des Fahrzeugs aus Sicht des Tierwohls eines der zentralen Themen beim Transport von Rindern darstellt. Der Abschlussbericht des FLI zeigt folgende Ergebnisse:

- Neben einer praxisüblichen Kontrollvariante gab es drei Versuchsvarianten bezüglich Thermoregulation und Bewegungsfreiheit.
- Die tierschutzrechtlich an die Belüftung des Tiertransportfahrzeugs gestellten Anforderungen werden bei den untersuchten Varianten erfüllt. Die Fahrzeuginnentemperatur konnte zwischen 5 und 30°C (+/- 5°C) – wie von der VO (EG) Nr. 1/2005 vorgegeben – gehalten werden. Die von den Tieren gebildete Wärme wurde durch die vorhandene Luftströmung ausreichend abgeführt.
- Unabhängig davon wird von der Wissenschaft empfohlen, beim stehenden oder sehr langsam fahrenden Fahrzeug die mechanische Ventilation des Fahrzeugs einzuschalten, um so einen Temperaturanstieg durch die verlangsamte oder ausfallende Luftströmung zu vermeiden.
- Die Untersuchung von Parametern der allgemeinen Belastungsreaktion in Blut und Harn zeigten eine Hämokonzentration („Bluteindickung“) infolge verringerter Wasseraufnahme.
- Die videogestützten Untersuchungen zum Verhalten der Tiere beim Transport zeigten vor allem in der praxisüblichen Kontrollvariante eine höhere Anzahl von Deckenanstößen, die überwiegend mit dem Kopf stattfanden. Deckenanstöße mit dem Rücken der Tiere erfolgten insbesondere durch Positionswechsel, einem „Zusammenschieben“ von Tieren und dem daraus folgenden „Rückenkürven“.
- Zur Belüftung des Fahrzeuginnenraumes reicht ein Raum von 10 cm über dem Rücken des größten Tieres im Ladendeck aus.

### **Tiertransporte auf dem Seeweg**

Auf Grund der geographischen Lage ist für Schleswig-Holstein als Land zwischen den Meeren mit seinen Wasserstraßen, wie beispielsweise dem Nord-Ostsee-Kanal, auch der Tiertransport auf dem Seeweg von Bedeutung. Deshalb hat Schleswig-Holstein auf der Agrarministerkonferenz (AMK) am 4. April 2014 in Cottbus zur Problematik der Tiertransporte auf dem Seeweg einen Beschlussvorschlag eingebracht. Darin wurde die Verkehrsministerkonferenz (VMK) gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Mindestanforderungen des Tierschutzes bei Tiertransporten auf dem Seeweg eingehalten werden. Gleichzeitig wurde die VMK gebeten, darauf hinzuwirken, dass bei technischen Überprüfungen von Schiffen in den Hafenstaaten dort durch die je-

weiligen Kontrollorgane der Hafenstaaten parallel auch tierschutzrechtliche Überprüfungen vorgenommen werden. Zudem wurde die Bundesregierung gebeten, auf EU-Ebene Regelungen zu schaffen, nach denen Tiertransporte auf dem Seeweg auf tierschutzrechtliche Belange überprüft werden können.

Diesen Beschluss fasste die AMK vor dem Hintergrund, dass der Transport von Tieren auf dem Seeweg in den letzten Jahren zugenommen hat und Tierschutzkontrollen bei Tiertransporten auf dem Seeweg aufgrund geübter Völkerrechtspraxis schwierig sind, da Seeschiffe unter fremder Flagge beim Anlaufen der Gewässer eines anderen Küstenstaates (in diesem Fall Deutschland) keine besondere Gebietshoheit ihres Flaggenstaates an Bord entfalten. Es gibt auf Schiffen, die nicht den Status eines Kriegsschiffes haben, dafür lediglich eine sogenannte „Flaggenhoheit“, deren Wirkung jedoch mit zunehmender Annäherung an die Gewässer eines anderen Staates, also mit Eintauchen in dessen Gebietsouveränität, schwächer wird. So entfaltet die Flaggenhoheit des Schiffes z. B. im Küstenmeer (12-Seemeilen-Zone) unter dem Aspekt des seevölkerrechtlich normierten „Rechts auf friedliche Durchfahrt“ noch eine begrenzende Wirkung auf die Anwendung aller Gesetze des Küstenstaates, während dies mit dem Eintritt in die „inneren Gewässer“ des Küstenstaates (binnenwärts der Basislinie) so nicht mehr gilt. In den inneren Gewässern eines Küstenstaates unterliegt ein Schiff unter fremder Flagge grundsätzlich vollumfänglich dem Rechtsregime des Küsten- bzw. Hafenstaates. Begrenzt in rechtlicher Hinsicht wird dies nur in Bezug auf internationale Abkommen, die einheitliche Mindeststandards in der Schifffahrt regeln (z. B. SOLAS, MARPOL usw.) Hier dürfen die Schiffe darauf vertrauen, dass der internationale Standard ausreichend ist, auch wenn nationale Vorschriften des Küsten- oder Hafenstaates darüber hinausgehen.

Ein völkerrechtlich verbindliches internationales Übereinkommen speziell zum Tierschutz bei weltweiten Seetransporten ist nicht bekannt. Hier stellt sich die Frage, wie weit der Begriff der sogenannten „inneren Ordnung“ des Schiffes auszulegen ist. Es ist nämlich auch – trotz des oben beschriebenen Effekts des Einfahrens in innere Gewässer – geübte Völkerrechtspraxis, dass Küsten- bzw. Hafenstaaten in solchen Angelegenheiten an Bord eines ausländischen Schiffes, die keinerlei Außenwirkung entfalten, eine gewisse Zurückhaltung bei Anwendung ihres Rechtsregimes anwenden. Inwieweit diese Zurückhaltung des Hafen- und Küstenstaates auch für den Tierschutz bei gewerblichen Tiertransporten gelten kann, ist fraglich. Hier sollten mit dem von Schleswig-Holstein initiierten Beschluss der AMK scheinbar gesicherte Bewertungen neu überdacht werden.

Neben den schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben (Schiffskontrolle) bildet die Nord-Ostsee-Kanal-Tierseuchenschutzverordnung die Grundlage für Kontrollen durch die Wasserschutzpolizei auf Tiertransportschiffen, die den Nord-Ostsee-Kanal passieren. Zielrichtung der Kontrollen ist hier aber vorrangig die Abwehr von Seuchengefahren für das Land Schleswig-Holstein. Laderäume und Behältnisse, in denen Tiere untergebracht sind, müssen deshalb so beschaffen sein, dass die Tiere und deren Abgänge sowie Einstreu, Futter oder Abwasser aus den mit lebenden Tieren besetzten

Laderäumen oder Behältnissen während der Durchfahrt durch den Kanal nicht von Bord gelangen. Schwerpunkt der Prüfung ist daher, ob ausreichend Kapazitäten zur Aufnahme der anfallenden Abwässer an Bord vorhanden sind. Sollten bei diesen Kontrollen offensichtliche Mängel im Bereich des Tierschutzes auffallen, werden die zuständigen Veterinärbehörden bzw. das MELUR als oberste Fachaufsicht informiert. Die Kontrollen finden vor Passage durch den Nord-Ostsee-Kanal während der Schleusenliegezeit statt. Derartige Tiertransporte werden der Wasserschutzpolizei rechtzeitig vor der Passage durch die beauftragte Maklerei gemeldet.

Der Arbeitskreis (AK) Schifffahrt, Häfen, Güterverkehr, intermodaler Verkehr und Logistik kam in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 in Hamburg zu dem Ergebnis, dass die tierschutzrechtliche Überwachung von Tiertransporten auf dem Seeweg einer grundsätzlichen völkerrechtlichen Neubewertung bedarf. Eine Kontrolle von Transitverkehren ist nach dem AK Schifffahrt rechtlich zwar möglich, wird aber derzeit praktisch nicht ausgeübt.

Abschließend empfiehlt der AK der VMK vorzuschlagen, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die VO (EG) Nr. 1/2005 dahingehend geändert wird, dass auch eine Kontrolle von Transitverkehren ermöglicht wird und weiterhin international darauf hinzuwirken, dass eine Kontrolle unter Tierschutzgesichtspunkten bei Transitverkehren als nicht mehr unter den Bereich der inneren Ordnung fallend angesehen wird.

## **Töten von Tieren**

### **Tierschutz beim Schlachten**

Die europäische Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung<sup>27</sup> ist seit dem 1. Januar 2013 anzuwenden und gilt in den Mitgliedsländern unmittelbar. Bis zu diesem Zeitpunkt war es erforderlich, die nationale Gesetzgebung an die europäischen Vorgaben anzupassen. Die erforderliche nationale Tierschutzschlachtverordnung (TierSchIV)<sup>28</sup> zur Durchführung der EU-Verordnung trat zum 1. Januar 2013 in Kraft. Die TierSchIV geht in einigen Punkten über die Bestimmungen der EU-Verordnung hinaus, allerdings ausschließlich bei Regelungen, die bereits vor der Einführung der EU-Verordnung galten.

In den genannten Verordnungen finden sich Vorgaben zum Schlachten und Töten von Wirbeltieren, dies schließt auch das Töten von Nutztieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sowie das Töten im Tierseuchenfall ein. Unterschiedliche Themenbereiche sind detailliert geregelt. Dazu gehören unter anderem die Sachkunde für Personen, die auf dem Schlachthof mit Tieren arbeiten, der Bau und Betrieb eines

---

<sup>27</sup> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

<sup>28</sup> Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV) vom 20. Dezember 2012

Schlachthofes sowie die anzuwendenden Betäubungs- und Tötungsverfahren für die unterschiedlichen Tierarten.

Neue Anforderungen an das Haltern, Betäuben und Töten von Fischen und Krebstieren und notwendige weitere Anforderungen an das Töten warmblütiger Tiere sollen zudem in die Tierschutz-Schlachtverordnung einfließen, die Vorbereitungen dafür sind fast abgeschlossen.

### **Rinder – Schlachtung tragender Tiere**

Ein Schutz des ungeborenen Lebens wie es beim Menschen anerkannt ist, gilt für Tiere bislang nicht im gleichen Umfang. Neuere Forschungsergebnisse lassen annehmen, dass mit dem Übergang in das letzte Drittel der Trächtigkeit beim Fötus von Säugern auch die Fähigkeit einsetzt, Schmerzen und Leiden zu empfinden. Nach intensiver Diskussion entstand auf Grund des Beschlusses der Arbeitsgruppe Rinderhaltung des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ der „Landeskodex Schleswig-Holstein zum Verzicht auf das Schlachten hochtragender Rinder“, der im Dezember 2014 unterzeichnet wurde. Das Papier stellt eine freiwillige Selbstverpflichtung dar. Diesem haben sich neben dem MELUR u.a. die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, die Tierärztekammer Schleswig-Holstein, berufsständische Vertretungen der Tierhalterinnen und Tierhalter, Zuchtverbände, Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie Schlachtunternehmen angeschlossen.

Im Landeskodex ist festgelegt, dass Schlachtungen hochtragender Rinder und gezielte Aborte im letzten Drittel der Trächtigkeit nicht erfolgen dürfen. Sofern weibliche Rinder in diesem Trächtigungsabschnitt geschlachtet werden sollen, ist zunächst die Geburt abzuwarten. Schleswig-Holstein hat mit seinem Landeskodex bundesweit Neuland beschritten. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner legen besonderen Wert darauf, die rechtlichen Voraussetzungen zur Sanktionierung von Schlachtungen im letzten Trächtigkeitsdrittel für ganz Deutschland zu schaffen. Mittlerweile verfügen Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ebenfalls über entsprechende Vereinbarungen. Auf der Agrarministerkonferenz im April 2016 haben zehn Länder zu Protokoll erklärt, dass sie das BMEL bitten, zeitnah ein Verbot der Abgabe trächtiger Säugetiere, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, zum Zweck der Schlachtung zu regeln.

#### **Weitere Informationen:**

Landeskodex Schleswig-Holstein zum Verzicht auf das Schlachten hochtragender Rinder (Dezember 2014 / Juni 2015) – Anlage zu diesem Bericht

### **Rinder – Kugelschuss auf der Weide**

Die ganzjährige Weidehaltung von Rindern im Rahmen von Landschaftsschutzprojekten oder in anderen Formen extensiver Haltung („Hobbytiere“) führt zu weniger Kontakten der Tiere mit den Menschen. Pflegemaßnahmen, tierärztliche Behandlungen

und Untersuchungen können dadurch zu schwierigen und aufwändigen Prozessen werden, die Stress für Tier und Mensch bedeuten. Nicht selten ist für derartige Maßnahmen eine Immobilisierung der Tiere mit Medikamenten erforderlich. Bei Tieren, die der Schlachtung zugeführt werden sollen, ist eine medikamentöse Ruhigstellung aus lebensmittelrechtlichen Gründen nicht möglich. Das Einfangen von Weidetieren und der Transport zur Schlachtstätte lösen bei den Tieren hochgradigen Stress aus und sind aus Gründen des Tierschutzes und im Hinblick auf die persönliche Sicherheit der Tierhalterin bzw. des Tierhalters nicht optimal.

Das Töten der Tiere direkt auf der Weide stellt daher eine – insbesondere aus Tierschutzgründen – gute Alternative zu einem Transport zum Schlachthof dar. Neben dem Einhalten der Vorgaben der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (TierLMHV) und der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) ist für das Töten auf der Weide durch Kugelschuss eine Schießgenehmigung erforderlich, die von der unteren Jagdbehörde erteilt wird.

Entscheidend für die tierschutzgerechte Tötung mit Kugelschuss sind die Kenntnisse und Erfahrungen der Schützin bzw. des Schützen. Fehlschüsse sind nicht auszuschließen, die ohnehin nicht ganz leichten Bedingungen auf der Weide werden beim Nachschuss weiter erschwert. Die Waffe muss mit dem verwendeten Kaliber auf die zu erwartenden kurzen Distanzen (10 bis 30 Meter) auf einem Schießstand eingeschossen werden. Bei der erstmaligen Erlaubniserteilung wird regelmäßig ein entsprechender Nachweis von der Schützin bzw. dem Schützen verlangt. Ist die Aktion gut vorbereitet (Areal überschaubar und ausbruchsicher, Tiere an dieses Areal gewöhnt, ggf. Stand für Schützen vorhanden) und die Schützin bzw. der Schütze erfahren, handelt es sich um eine stressfreie Methode zum Schlachten von Weiderindern.

In einem schleswig-holsteinischen Betrieb wurden im Rahmen eines wissenschaftlichen Projektes der Universität Kassel, das auch von einem Beratungsunternehmen aus Schleswig-Holstein und dem für den Betrieb zuständigen Amtstierarzt begleitet wurde, Tiere mit Kugelschuss auf der Weide getötet. Im Nachgang wurden die Köpfe der Tiere wissenschaftlich untersucht, um zu beurteilen, ob der Tod der Tiere unverzüglich eingetreten ist. Die Ergebnisse zeigen, dass das Verfahren – bei Durchführung durch eine sichere Schützin oder einen sicheren Schützen – als tierschutzgerecht bezeichnet werden kann.

Bei einem gezielten Schuss tritt die Betäubung der Tiere sofort ein, in einem eingespielten Team wird das Tier unverzüglich entblutet und im Anschluss zum Schlachtbetrieb verbracht.

### **Schweine – Töten insbesondere von Saugferkeln**

Auf Grund von Medienberichten über das Töten von Saugferkeln in Schweine haltenden Betrieben rückte dieses Thema im Sommer 2014 in den Fokus des öffentlichen Interesses. In der aktuellen Diskussion zum Töten von Saugferkeln sind aus Sicht des

Tierschutzes zwei Aspekte zu betrachten: Das Töten von lebensschwachen Ferkeln sowie Methoden zur Tötung der Ferkel.

Das Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund stellt eine Straftat dar, die geahndet werden kann. Ein vernünftiger Grund zum Töten kann bei Ferkeln dann vorliegen, wenn die Tiere unheilbar krank sind (z.B. angeborene Anomalien haben oder trotz intensiver Betreuung stark abgemagert sind). Das Töten von sogenannten „überzähligen“ Ferkeln oder Ferkeln, die schwach, jedoch lebensfähig sind, ist nicht zulässig. Die Entscheidung über die Überlebensfähigkeit des Tieres muss im Einzelfall getroffen werden. Wirtschaftliche Erwägungen sind kein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Es ist zu beachten, dass ein Tier vor dem Töten betäubt werden muss. Für das Töten von Ferkeln mit einem Gewicht unter 5 kg ist der stumpfe Kopfschlag eine der zugelassenen Betäubungsmethoden. Nach Kontrolle der Effektivität der Betäubung ist das Tier sofort durch Blutentzug zu töten. Nach dem Töten des Tieres ist erneut die Effektivität der durchgeführten Maßnahme zu überprüfen. Die Beurteilung der Ferkel in Bezug auf ihre Überlebenschancen sowie die Methoden zum Töten der Tiere lernen Landwirtinnen und Landwirte im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Ausbildung.

Das MELUR führte Gespräche mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, die eine zentrale Rolle in der Übermittlung von Wissen in der Ausbildung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Landwirtinnen und Landwirten hat. Zusammen mit der Landwirtschaftskammer wurden die Schweinehalter und Schweinehalterinnen in Vorträgen über die rechtliche Situation sowie das praktische Vorgehen informiert.

Im Rahmen des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ hat sich die Arbeitsgruppe Schweinehaltung ebenfalls intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt. Die Diskussion mündete in einen Beschluss des Runden Tisches "Tierschutz in der Nutztierhaltung", der das Ziel verfolgt, weitere Verfahren zur Nottötung von Schweinen auf landwirtschaftlichen Betrieben zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das MELUR an der Förderung eines wissenschaftlichen Projektes, in dem eine praktikable Tötungsmethode für Ferkel bis 30 kg entwickelt werden soll.

### **Schweine – Betäubung von Schlachttieren**

Im Rahmen der Schlachtung von Schweinen erfolgt die Betäubung oft mit Kohlendioxid. Das Verbringen in eine Kohlendioxid-Atmosphäre von mindestens 80 Prozent führt bei den Tieren zur Bewusstlosigkeit. In diesem Zusammenhang wird immer wieder diskutiert, in wie weit dies von den Tieren als Belastung wahrgenommen wird, da die Tiere mit Abwehr- und Ausweichbewegungen reagieren. Forschungsergebnisse zeigen, dass das Beifügen von Edelgasen zum Kohlendioxid die Belastung für die Tiere vermindert. Bereits 2014 hat Schleswig-Holstein gemeinsam mit anderen Bundesländern das Bundesministerium für Landwirtschaft aufgefordert, weitere For-

schungsprojekte zu initiieren, um zu einer objektivierbaren Bewertung der Feststellungen zu kommen. Schleswig-Holstein beabsichtigt, dies in der Agrarministerkonferenz weiter zu vertreten.

### **Geflügel – Töten männlicher Eintagsküken**

Das Erfordernis eines vernünftigen Grundes für das Töten von Tieren nach Tierschutzgesetz gilt auch für männliche Küken der Linien von Legehennen. Als mögliche Alternativen zum Töten männlicher Küken sind derzeit zu nennen:

- Geschlechtsdifferenzierung im Hühnerei zur Verhinderung des Schlupfes männlicher Küken,
- Aufzucht und Vermarktung der männlichen Küken („Stubenküken“, Masthähne) und
- „Zweinutzungshuhn“, d.h. Kreuzung von Mast- und Legelinien und Zucht auf Doppelnutzung.

Auf Bitte der Agrarministerkonferenz (AMK) forciert der Bund mit zusätzlichen finanziellen Mitteln die Entwicklung eines voll automatischen Geräte-Prototyps des Forscherteams der Universität Leipzig und der Technischen Universität Dresden zur frühzeitigen Geschlechtsbestimmung im befruchteten Hühnerei. Hierdurch kann das Ausbrüten und der Schlupf männlicher Küken verhindert werden.

Die Bundesratsinitiative von Nordrhein-Westfalen für ein Verbot des Tötens männlicher Eintagsküken im Tierschutzgesetz ist auch vor dem Hintergrund der gerichtlichen Feststellung zu sehen, dass die langjährige Duldung durch die zuständigen Behörden in Deutschland nur vom parlamentarischen Gesetzgeber korrigiert werden kann.

In Nordrhein-Westfalen hatten gegen die Untersagungsverfügungen der Kreisordnungsbehörden auf Grund eines Ministeriumserlasses elf Brütereien geklagt. In zweiter Instanz hat das Oberverwaltungsgericht NRW am 20. Mai 2016 die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Minden bestätigt: Die Tötung von männlichen Eintagsküken sei nicht zu beanstanden, da es an einer bundesgesetzlichen Verbotsregelung fehle.

Die Arbeitsgruppe Geflügelhaltung des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ befürwortet den baldigen Ausstieg aus dem Töten männlicher Eintagsküken. Sie lehnt das Töten eines Tieres ausschließlich des Geschlechtes wegen aus ethischen Gründen ab. Da die Geflügel haltenden Betriebe in Schleswig-Holstein Küken ganz überwiegend von außerhalb des Landes beziehen, steht dieses Thema in Schleswig-Holstein nicht im Hauptfokus.

### **Tierschutz im Tierseuchenfall**

Bei Ausbruch einer Tierseuche erfolgt das Töten der Tiere auf Basis der Bestimmungen des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der darauf gestützten Spezialverordnungen. Die Anordnung zum Töten der Tiere erfolgt durch die zuständige Veterinärbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Auch im Falle eines Tierseuchenausbruchs müssen beim Töten der Tiere die tierschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Nach dem Tierschutzgesetz darf ein Tier nur unter Betäubung getötet werden. Details zu den Regelungen finden sich in der nationalen Tierschutzschlachtverordnung (TierSchlV). Personen, die Tiere töten, müssen über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um Tiere vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Schäden zu verschonen.

Nach der europäischen Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung<sup>29</sup> ist vor Beginn einer Bestandsräumung ein Aktionsplan zu erstellen, der sicherstellt, dass die Regelungen der Verordnung berücksichtigt werden. Durchgeführte Bestandsräumungen sind der Europäischen Kommission jährlich zu melden. Diese Meldungen werden veröffentlicht.

### **Wölfe – Gnadenschuss/Nottötung**

Wölfe werden international durch verschiedene Naturschutzabkommen geschützt. Neben dem Washingtoner Artenschutzabkommen und der Berner Konvention enthält auch die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie Schutzregime für den Wolf. Bei uns gehört der Wolf gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den besonders und streng geschützten Arten. Diese artenschutzrechtliche Einordnung bewirkt, dass der Wolf grundsätzlich den Zugriffsverboten des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegt, die unter anderem ein Tötungsverbot enthalten. Das Tierschutzrecht hat die Intention, Schmerzen, Leiden oder Schäden, die einem Tier zugefügt werden und für die es keinen vernünftigen Grund gibt, zu vermeiden und gilt insoweit auch für den Wolf. Das Jagdrecht findet auf Wölfe keine Anwendung, weil der Wolf kein jagdbares Wild ist.

Vor dem Hintergrund zunehmender Wolfsmeldungen im Lande – und des durchaus bestehenden und zunehmenden Risikos von Verkehrsunfällen – wird das Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein überarbeitet. Der vom MELUR hierfür initiierte Runde Tisch „Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein – Neuorganisation des Wolfsmanagements in Schleswig-Holstein“ hat gemeinsam mit allen Beteiligten ein Modul „Gnadenschuss/Nottötung“ erarbeitet, um unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen die Tierschutz freundlichste Tötungsform zu finden und damit ein rechtssicheres Vorgehen.

Im Hinblick auf die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses hat die legitimierte Stelle danach im konkreten Einzelfall zu prüfen, wie erheblich die

---

<sup>29</sup> Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Verletzungen des Wolfs sind, das heißt ob dem verletzten Tier wegen seiner starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen ohnehin keine Bedeutung mehr für die Arterhaltung zukommen kann, weil es für die Fortpflanzung in freier Natur nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Dass der Wolf nicht mehr fliehen kann, ist hierbei als wesentliches Entscheidungskriterium anzusehen.

## Tierversuche

Das MELUR ist Genehmigungsbehörde für Tierversuche in Schleswig-Holstein. Für das Ministerium steht der Schutz des einzelnen Versuchstieres im Vordergrund. Ebenso wird darauf geachtet, Tierversuche nach Möglichkeit zu verringern sowie Schmerzen, Leiden und Schäden so weit wie möglich zu vermeiden.

Das Tierschutzgesetz lässt Tierversuche bundesweit einheitlich zu, regelt aber zugleich detailliert die Voraussetzungen und das Verfahren. Seit dem 1. August 2013 geschieht dies auf Grundlage der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV), die die EU-Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere<sup>30</sup> in deutsches Recht umsetzt (Einzelheiten siehe oben, Kapitel „Tierschutz-Versuchstierverordnung“). In Deutschland bewährte Elemente wie der Einsatz von Ethik-Kommissionen zur Unterstützung der Genehmigungsbehörden oder die Aufteilung in genehmigungs- und anzeigepflichtige Tierversuche wurden beibehalten. Neue Elemente sind aufgrund der EU-Richtlinie hinzugekommen, wie z.B. zu errichtende Tierschutzausschüsse in den einzelnen Einrichtungen; der zu etablierende nationale Ausschuss; Belastungseinstufungen, nicht-technische Projektzusammenfassungen und rückblickende Bewertungen von Versuchsvorhaben oder ein EU-Schutzklauselverfahren für bestimmte Verwendungen von Tieren.

Tierversuchsvorhaben bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung der zuständigen Behörde bzw. müssen dort angezeigt werden. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller wissenschaftlich begründet dargelegt hat, dass der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Außerdem muss der Tierversuch ethisch vertretbar sein. Bestimmte Tierversuche sowie der Einsatz für bestimmte andere wissenschaftliche Zwecke unterliegen einer Anzeigepflicht. Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika sind schon seit Jahren in Deutschland grundsätzlich verboten.

Tierversuche finden z.B. im Bereich der Grundlagenforschung statt, um Untersuchungen, die zuvor in vitro – im Reagenzglas – vorgenommen wurden, in vivo – im Lebewesen – zu bestätigen. Da der Begriff des Tierversuchs sehr weit gefasst ist, fällt beispielsweise auch das Markieren von Wildtieren oder das Ausstatten von Wildvögeln oder Meerestieren mit Sendern darunter, wenn damit ein wissenschaftlicher Zweck verfolgt wird. Gleiches gilt z.B. für Fütterungsversuche.

---

<sup>30</sup> Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

### **Tierschutzbeauftragte**

Die Tierschutzbeauftragten in den jeweiligen Einrichtungen haben bei der Planung, Genehmigung und Durchführung von Tierversuchen eine wichtige Rolle. Sie helfen, bereits im Vorfeld der Antragstellung für einen Tierversuch Tierschutz relevante Probleme zu erkennen und gegebenenfalls auszuräumen und sind so zu einem unverzichtbaren Bindeglied zwischen der Genehmigungsbehörde und den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern geworden.

Aufgabe der weisungsfrei agierenden Tierschutzbeauftragten ist es insbesondere, auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten. Außerdem sollen sie die Einrichtungen und die mit den Tierversuchen befassten Personen beraten. Hierzu gehört zum Beispiel, dass sie bereits bei der Planung von Versuchen darauf achten, ob der verfolgte Zweck nicht auch durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Wenn es keine Alternative zum Tierversuch gibt, achten sie darauf, dass die Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere auf das unerlässliche Maß beschränkt werden.

Unterstützung bei ihrer Arbeit erhalten die Tierschutzbeauftragten seit 2013 durch Tierschutzausschüsse in den Einrichtungen und Betrieben. Mit Inkrafttreten der TierSchVersV ist dies bundeseinheitlich so festgelegt worden. In den relevanten Einrichtungen in Schleswig-Holstein haben inzwischen Tierschutzausschüsse ihre Arbeit aufgenommen und kommen dazu in der Regel mehrmals im Jahr zusammen. Die Vernetzung zu einem Nationalen Tierschutzausschuss, der beim Bundesinstitut für Risikobewertung angesiedelt ist, befindet sich im Aufbau.

### **Ethik-Kommission**

Das MELUR hat eine Kommission nach § 15 TierSchG – die so genannte Ethik-Kommission – berufen. Sie unterstützt das MELUR als zuständige Behörde bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und bei der Bewertung wesentlicher Änderungen bereits genehmigter Vorhaben. Diese Kommission besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier Personen Wissenschaftler aus den Fachrichtungen Humanmedizin, Veterinärmedizin und Naturwissenschaften sind. Zwei Mitglieder der Kommission vertreten Tierschutzorganisationen. Genehmigungspflichtige Tierversuchsanträge werden im Einzelnen in der Kommission erörtert. Die Unerlässlichkeit und die ethische Vertretbarkeit der beantragten Tierversuche stehen dabei besonders im Fokus.

### **Transparenz**

Welche und wie viele Tiere werden in Versuchen eingesetzt? Welche Zwecke werden damit verfolgt? Wurde dem so genannten 3R-Prinzip (Replacement/Vermeidung – Reduction/Verminderung – Refinement/Verbesserung) Rechnung getragen? In einer jährlichen bundesweiten Statistik werden dazu Zahlen veröffentlicht.

Die Zahl der Wirbeltiere, die für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke eingesetzt werden, lag im Jahr 2014 in Deutschland bei rund 2,8 Millionen. Schleswig-Holstein hatte daran mit rund 51.700 einen Anteil von 1,8 %. Dabei kamen mit rund 31.500 Tieren vor allem Mäuse zum Einsatz. Primaten wurden in Schleswig-Holstein in Tierversuchen nicht eingesetzt. In Schleswig-Holstein werden zwischen 100 und 150 genehmigungspflichtige Tierversuche pro Jahr neu beantragt, im Jahr 2015 waren es 113 Versuche. Die Vorhaben laufen bis maximal fünf Jahre.

Seit 2014 werden alle genehmigten Tierversuche bundesweit mit inhaltlichen Angaben – einer so genannten „Nichttechnischen Projektzusammenfassung“ – anonym in einer einheitlichen Datenbank des Bundesinstituts für Risikobewertung veröffentlicht, die im Internet einsehbar ist. Auch Versuche, die in Schleswig-Holstein durchgeführt werden, werden in dieser Datenbank transparent gemacht. Dadurch wird Bürgerinnen und Bürgern ein Zugang zu Informationen über Tierversuche ermöglicht.

**Weitere Informationen:**

[www.animaltestinfo.de](http://www.animaltestinfo.de)

### **Weiterentwicklung**

Die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) hat sich im April 2016 mit der Vermeidung von Tierversuchen befasst und die auf Grundlage der EU-Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere verstärkte Berücksichtigung des 3-R-Prinzips (Replacement/Vermeidung – Refinement/Verfeinerung und Reduction/Verringerung) bei der Durchführung von Tierversuchen sowie der Entwicklung und Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch begrüßt. Die Konferenz hat die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob und in welcher Form von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden kann, besonders belastende Tierversuche zu verbieten. Zudem soll für Tierversuche, die als schwer belastend eingeschätzt werden und einer retrospektiven Bewertung unterliegen ein einheitliches Muster für eine länderübergreifende Bewertung entwickelt werden. Diese Beschlüsse der VSMK wurden mit schleswig-holsteinischer Unterstützung gefasst.

Anlage 1: Gemeinsame Vereinbarung zum Verzicht auf das „routinemäßige“ Schwanzkupieren beim Schwein (4. September 2014)

**Gemeinsame Vereinbarung**  
**zum Verzicht auf das „routinemäßige“**  
**Schwanzkupieren beim Schwein**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume des Landes Schleswig-Holstein  
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.  
Schweinespezialberatung Schleswig-Holstein e.V.

Das Kürzen der Schwänze bei Saugferkeln wird in der konventionellen Landwirtschaft derzeit – obwohl tierschutzrechtlich nur im besonders begründeten Ausnahmefall zulässig – als „Routinemaßnahme“ gegen das Schwanzbeißen in der Ferkelaufzucht und Mast durchgeführt. Bis Ende 2016 wollen wir die erforderlichen Schritte für einen flächendeckenden Verzicht umgesetzt haben. Im Sinne des Tierschutzes müssen andere, vorbeugende Maßnahmen gegen das Schwanzbeißen getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Unterzeichner auf die folgende Vereinbarung:

Die Bemühungen zum Verzicht auf das routinemäßige Kupieren der Ferkelschwänze sollen in einem Drei-Stufen-Plan umgesetzt werden. Alle Maßnahmen innerhalb der Einführungsphase werden eng aufeinander abgestimmt. Zum Abschluss jeder Phase wird das bis dahin Erreichte mit Vertretern der Landwirtschaft und der Wissenschaft unter Leitung des Ministeriums bewertet.

**Stufe 1** (2015) beinhaltet die Fortführung der Ursachenforschung (s. Projektantrag von Prof. Krieter *Praxisstudie zum Schwänzekupieren beim Schwein – ist ein Verzicht möglich, 2. Projektphase*) und eine Informationsoffensive für Berater und Tierärzte. Unter Federführung der Landwirtschaftskammer und der Schweinespezialberatung soll unter Einbezug von Informationen und Erfahrungen aus Niedersachsen (u.a. SchwiP-Studie) und Nordrhein-Westfalen ein Beratungskonzept zum Vermeiden des Schwanzbeißens erarbeitet werden.

In **Stufe 2** (2016) werden betriebsindividuelle Maßnahmenpläne einschließlich erster Umsetzungsschritte in Praxisbetrieben erstellt. Dies setzt die einzelbetriebliche Beratung vor Ort voraus. Die notwendigen finanziellen Mittel für die Beratung können aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) über das Maßnahmenpaket „Beratung für eine nachhaltige Landwirtschaft“ (Art. 15 der ELER VO) gefördert werden. Für Stallumbauten, die besondere tiergerechte Haltungssysteme realisieren, stehen im Rahmen des AFP im ELER ebenfalls Geldmittel zur Verfügung.

Ende 2016 findet eine Bewertung des bisher Erreichten statt und wird über weitere Schritte entschieden mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Schwänze unversehrt erhalten bleiben und das „routinemäßige“ Kupieren flächendeckend unterbleibt.

**Stufe 3** (ab 2017) beinhaltet die weitere Umsetzung der in Stufe 2 eingeleiteten Schritte auf einzelbetrieblicher Ebene. Sollten die Erkenntnisse diesem Ziel entgegenstehen, ist die Thematik neu zu bewerten.

Rendsburg, den 4.9.2014

Dennis Schwan

Oliver Kellert

Ulrich Kellert

Robert Hasel

Anlage 2: Landeskodex Schleswig-Holstein zum Verzicht auf das Schlachten hochtragender Rinder (Dezember 2014 / Juni 2015)

## **Landeskodex Schleswig-Holstein zum Verzicht auf das Schlachten hochtragender Rinder**

*Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume des Landes Schleswig-Holstein*

*Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R.*

*Tierärztekammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R.*

*Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.*

*Bundesverband Deutscher Milchviehhalter Schleswig-Holstein e.V.*

*Rinderzucht Schleswig-Holstein e. G.*

*Landeskontrollverband Schleswig-Holstein e.V.*

*Vion Food Deutschland GmbH*

*Danish Crown Schlachtzentrum Nordfriesland GmbH*

*Tönnies Lebensmittel GmbH & Co. KG*

*Vieh- und Fleischhandelsverband Schl.-H./Hamburg e.V.*

*Runder Tisch Tierschutz, AG Rinderhaltung <sup>(1)</sup>*

In einem Umfang, der aktuell nicht zuverlässig beziffert werden kann, werden derzeit weibliche Rinder zur Schlachtung gebracht, die sich in einem fortgeschrittenen Trächtigkeitsstadium befinden. Derzeit lässt die wissenschaftliche Erkenntnislage keine eindeutigen Aussagen darüber zu, ob mit dem Tod des Muttertieres Schmerzen oder Leiden des Fötus verbunden sind. Vor diesem noch unklaren Hintergrund und um den Transportstress hochtragender Rinder im Sinne des Tierwohls zu vermeiden, sieht das Land Schleswig-Holstein einen Handlungsbedarf und hat sich deshalb im Rahmen des Runden Tisches Tierschutz intensiv mit dem Thema befasst. Es ist anzumerken, dass der aktuelle Rechtsrahmen keine Sanktionierung der Schlachtung hochträgiger Rinder vorsieht. Bisher beschränkt sich die Sanktionierung ausschließlich auf ein Transportverbot für nicht transportfähige Tiere <sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Anhang

<sup>2</sup> Sanktionsbewehrt ist der Transport eines Muttertieres innerhalb der letzten 10 % der Trächtigkeit (vgl. Anhang 1 Kap. I der Verordnung (EU) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L3/1 vom 5. Januar 2005)

Die europäischen wissenschaftlichen Gremien sind mit dieser Fragestellung befasst. Jedoch ist erst mittel- bis langfristig mit verbindlichen nationalen oder EU-weiten Rechtsanpassungen zu rechnen.

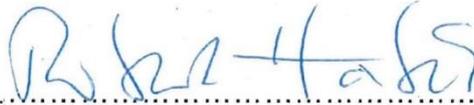
Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat gemeinsam mit Vertretern der Landwirtschaftskammer, der Tierärztekammer, wissenschaftlicher Einrichtungen, dem Bauernverband und Interessenvertretungen der Milchviehhalter, den Zucht- und Leistungsprüfungsorganisationen, Tierschutzorganisationen sowie Vertretern des Viehhandels und der Schlachthöfe am „Runden Tisch Tierschutz, Arbeitsgruppe Rinderhaltung<sup>1</sup>“ folgenden Landeskodex für Schleswig-Holstein zum Verzicht auf das Schlachten hochtragender Rinder beschlossen:

1. Es besteht kein gesetzlicher Schutz ungeborener Kälber. Auf Basis des gegenwärtigen Stands der Fachliteratur wird festgelegt, dass Schlachtungen trächtiger Rinder und gezielte Aborte im letzten Drittel der Trächtigkeit grundsätzlich nicht erfolgen dürfen.
2. Bei anstehenden Schlachtungen sind diejenigen weiblichen Rinder, die zeitweise gemeinsam mit Bullen gehalten oder künstlich besamt worden sind, obligatorisch einer geeigneten Trächtigkeitsuntersuchung zu unterziehen. Bei Feststellung einer Trächtigkeit im letzten Drittel ist zunächst die Geburt abzuwarten.
3. Bei Feststellung einer Trächtigkeit im letzten Drittel im Laufe des Schlachtvorganges ist durch die Schlachtstätte der Ursprungsbetrieb über den Verstoß gegen den Landeskodex zu informieren. Zusätzlich ist das für den Ursprungsbetrieb zuständige Veterinäramt vom Schlachtbetrieb hierüber zu unterrichten. Im Wiederholungsfall soll eine Sanktionierung durch das zuständige Veterinäramt erfolgen.
4. Die Unterzeichner dringen darauf, bundesweit die rechtlichen Voraussetzungen zur Sanktionierung von Schlachtungen im letzten Trächtigkeitsdrittel zu schaffen. Bezüglich der Rückmeldungen über Schlachtungen im letzten Trächtigkeitsdrittel ist schnellstmöglich eine länderübergreifende Zusammenarbeit (vor allem der norddeutschen Bundesländer) anzustreben. Es soll verhindert werden, dass Rinder, die sich im letzten Trächtigkeitsdrittel befinden, in andere Bundesländer zum Schlachthof gefahren werden, wenn dort keine Maßnahmen gem. Ziffer 3 erfolgen.

Die Unterzeichnenden versichern mit ihrer Unterschrift, die Inhalte des Landeskodex in Schleswig-Holstein bis zu einer gesetzlichen Regelung umzusetzen bzw. deren Umsetzung zu unterstützen. Im Falle neuer einschlägiger Erkenntnisse aus der Wissenschaft zu diesem Thema würde sich die Arbeitsgruppe Rinderhaltung des Runden Tisches Tierschutz erneut mit der Thematik der Schlachtung trächtiger Rinder befassen.

Kiel, Dezember 2014

Unterschriften



für das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein:

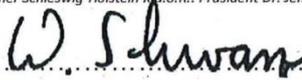
Minister Dr. Robert Habeck



für die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R.: Präsident Claus Heller



für die Tierärztekammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R.: Präsident Dr. Jens-Peter Greve



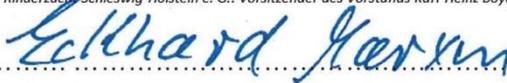
für den Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.: Präsident Werner Schwarz



für den Bundesverband Deutscher Milchviehhalter Schleswig-Holstein e.V.: Landessprecherin Kirsten Wosnitza



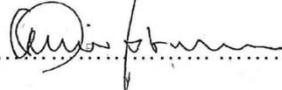
für die Rinderzucht Schleswig-Holstein e. G.: Vorsitzender des Vorstands Karl-Heinz Boyens



für den Landeskontrollverband Schleswig-Holstein e.V.: Vorsitzender Eckhard Marxen



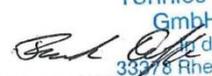
für die Fa. VION Deutschland GmbH: Direktor Landwirtschaft (Deutschland) Dr. Heinz Schweer



für die Fa. Danish Crown Schlachtzentrum Nordfriesland GmbH: Geschäftsführer Finn Klostermann



für den Vieh- und Fleischhandelsverband Schl.-Hl./Lübeck/Mittelschlesw. Vorsitzender Frank Spreckelsen

  
Tönnies Lebensmittel  
GmbH & Co. KG  
In der Mark 2  
33275 Rheda-Wiedenbrück

für die Fa. Tönnies Lebensmittel GmbH & Co. KG: Geschäftsführer Frank Duffe

Anhang:

Mitglieder der AG Rinderhaltung beim Runden Tisch Tierschutz  
in der Nutztierhaltung des Landes Schleswig-Holstein

Name	Einrichtung
Thaller, Prof. Dr. Georg (Vorsitz)	Christian-Albrechts-Universität Kiel
Boyens, Karl-Heinz	RSH eG
Brinkmann, Dr. Jan	Thünen-Institut (Standort Trenthorst)
Clausen, Dr. Hans Matthias	Tierärztekammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R.
Elzermann, Nadine	Christian-Albrechts-Universität Kiel
Föllscher, Uwe	Danish Crown (Schlachtzentrum Husum)
Hansen, Udo	PROVIEH VgtM e.V.
Hellmuth, Prof. Dr. Urban	Fachhochschule Kiel (Standort Rendsburg)
Kruse, Dr. Stephan	Vion Deutschland GmbH
Lüschow, Peter	Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Mahlkow-Nerge, Dr. Katrin	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein K.d.ö.R.
March, Dr. Solveig	Thünen-Institut (Standort Trenthorst)
Marxen, Eckhard	Landeskontrollverband Schleswig-Holstein e.V.
Rowehl, Hergen	Landeskontrollverband Schleswig-Holstein e.V.
Schulze, Dr. Dieter	Veterinäramt des Kreises Nordfriesland
Schweer, Dr. Heinz	Vion Deutschland GmbH
Sievers, Karl-Heinz	Danish Crown (Schlachtzentrum Husum)
Spreckelsen, Frank	Vieh- und Fleischhandelsverband Schl.-H./Hamburg e.V.
Wendt, Eckard	Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e.V.
Wosnitza, Kirsten	Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V. (Landesverband Schleswig-Holstein)
Wree, Nicolai	Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Heilemann, Dr. Martin (Geschäftsführung)	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein